

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

E-Mail: LROP-Fortschreibung@ml.niedersachsen.de

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum
303-20302- 1218/2025		0511/84 86 73 85	Hannover, den 03.06.2025

**Stellungnahme zum Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP);
Beteiligungsverfahren zum Entwurf der Änderung der Verordnung; Bek. d. ML v. 09.04.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen seiner Verbände Angelfischereiverband im Landesfischereiverband Weser-Ems (LFV) e.V., Anglerverband Niedersachsen (AVN) e.V., Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V., Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU) Niedersachsen e.V., Landesjägerschaft Niedersachsen (LJN) e.V., Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e.V. Naturschutzverband Niedersachsen (NVN) e.V., sowie Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Niedersachsen e.V. (SDW) gibt das LabÜN zum oben genannten Verfahren folgende Stellungnahme ab:

Anschrift:

Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR
Wilhelmshavener Straße 14
30167 Hannover

Kontakt:

Telefon: 0511 / 84 86 73 8 -0
Fax: 0511 / 84 86 73 8 -9
E-Mail: info@labuen.de
Internet: www.labuen.de

Bankverbindung:

Bank für Sozialwirtschaft Hannover
IBAN: DE 10251205100001424800
BIC: BFSWDE33HAN



Anmerkung

Der LBU hat ergänzend und separat zu dieser gemeinschaftlichen Stellungnahme in einer weiteren Stellungnahme Stellung genommen. Sollten sich die beiden Stellungnahmen des LBU in einem Punkt widersprechen, so ist die separate Stellungnahme für den LBU zu berücksichtigen.

Vorbemerkungen

Kurze Beteiligungsfrist

Der aktuelle Entwurf des LROP umfasst eine Vielzahl an Änderungen mit Relevanz für den Umwelt- und Naturschutz. Die gewährte Beteiligungsfrist von sechs Wochen ist aus Sicht der Verbände deutlich zu kurz, um alle Änderungen eingehend prüfen und beurteilen zu können. Nach § 9 Abs. 2 S. 4 ROG soll eine angemessene Frist zur Beteiligung gewährt werden. Diese muss mindestens der Veröffentlichungsfrist entsprechen und soll drei Monate nicht überschreiten. Hier wurde, obwohl es um umfangreiche und teils sehr gravierende Änderungen geht, eine Frist gewählt, die lediglich 1,5 Woche über die gesetzlich vorgesehene Mindestfrist hinaus geht und innerhalb derer gleich mehrere Feiertage liegen. Eine Fristverlängerung wurde auf Nachfrage nicht gewährt. Wir weisen daher darauf hin, dass in der Kürze der Zeit nicht alle Themen in der erforderlichen Tiefe bearbeitet werden konnten und behalten uns weitere Ergänzungen im Fortgang des Verfahrens vor.

Kursivdarstellung von Planungsaufträgen

In Folge der letzten NROG-Änderung sollen nun erstmals auch Planungsaufträge nach § 4 Abs. 1 NROG in Kursivdruck in das LROP aufgenommen werden. Grundsätzlich begrüßen wir dies, werden die Planungsaufträge so doch auf den ersten Blick erkennbar.

Allerdings geht mit der nun geänderten Darstellung ein entscheidender Informationsgehalt der bisher enthaltenen Planungsaufträge des LROP verloren. Bisher wurden diese entweder als Ziele oder Grundsätze der Raumordnung klassifiziert. Nun konnten wir nur noch „normalen“ Kursivdruck im LROP-Entwurf finden, auch bei bisherigen Zielen der Raumordnung. Damit auch für die Regionalen Planungsträger erkennbar bleibt, ob es sich bei den Planungsaufträgen um Ziele oder Grundsätze der Raumordnung handelt, sollte der bisherige Fett- oder Normaldruck auch innerhalb des nun eingeführten Kursivdrucks beibehalten werden. Dies halten wir für dringend geboten, da auch § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 NROG weiterhin auf die Unterscheidung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung abstellen. Diese inhaltlich und rechtlich sehr wichtige Unterscheidung geht jedoch mit dem lediglich normalen Kursivdruck vollständig verloren bzw. kann so interpretiert werden, dass alle Planungsaufträge lediglich Grundsätze der Raumordnung darstellen sollen.

Nichtberücksichtigung der Wiederherstellungsverordnung

Im LROP-Entwurf wird die 2024 beschlossene EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur bisher nicht berücksichtigt. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU im August 2024 ist sie für alle Mitgliedstaaten verbindlich und damit auch aktuell bereits für Deutschland. Die Verordnung sieht eine schrittweise Zustandsverbesserung und Wiederherstellung wichtiger Lebensraumtypen sowie eine Trendumkehr bei zentralen Biodiversitätsindikatoren vor. Wiederherstellungsmaßnahmen sollen bis 2030 auf mindestens 20 % der Landes- und Meeresflächen eingeleitet werden. Hierzu ist bis 01.09.2026 der Entwurf eines nationalen Wiederherstellungsplans zu erstellen, der anschließend durch die Kommission geprüft und im September 2027 final veröffentlicht werden soll. Da die Ziele der Wiederherstellungsverordnung (WVO) bekannt sind und ein Großteil der Maßnahmen durch die Bundesländer realisiert werden muss, ist die WVO im LROP dringend zu berücksichtigen. Die aktuelle

LROP-Änderung muss dafür genutzt werden, bereits auf Ebene der Raumordnung die Voraussetzung zur Umsetzung der Maßnahmen im Hinblick auf alle Ökosysteme zu schaffen. Die Zielerreichung der WVO darf nicht an fehlender Flächenverfügbarkeit scheitern.

Redaktionelles

Unter Punkt 3.1.3 Natura 2000 wird auf Anlage 2 und Anhang 3 verwiesen. Den Unterlagen liegt unter der Bezeichnung 01.1 anlage 1 anhang 2 tabelle kongruenzraeume.pdf ein Anhang 2 bei, der sich jedoch auf den Einzelhandel bezieht. Anlage 2 ist eine Tabelle mit Wasserstoffleitungen. Ein Anhang 3 liegt den Unterlagen nicht bei. Zwar wird in der Fußnote darauf hingewiesen, dass sich die Verweise auf die Anhänge der LROP-Verordnung beziehen, jedoch sind diese auch nach Suche in einschlägigen Internetsuchmaschinen nicht zu finden. Jedenfalls findet sich auf der Webseite Geltende Fassung des Landes-Raumordnungsprogramms | Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz nur die Anlagen/Anhänge Anlage 1 - Anhang 2 Tabelle kleinflächige FFH und VSG 2022 sowie Anlage 2 - Anhang 3 Karte Sicherung BSR Drömling Zonierung 2022. Diese entsprechen jedoch nicht der Beschreibung in der nachrichtlichen Lesefassung, wonach die Vorranggebiete Natura 2000 in Anlage 2 bzw., sofern sie kleiner als 25 ha sind, in Anhang 3 zu finden sind. Ohne die entsprechenden Anhänge können die Gebiete nicht nachvollzogen werden. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen.

In diesem Zuge sei darauf hingewiesen, dass die gleichzeitige Verwendung der Begriffe „Anlage“ und „Anhang“ ausgesprochen verwirrend ist. Wenn, wie in diesem Fall, im Text auf das Dokument verwiesen wird, handelt es sich um einen Anhang.

Die Anlagen 6 und 7 sind ebenso verwirrend. Die Darstellungen gleichen sich sehr und es ist unklar, was davon hinzugefügt und was gestrichen werden soll.

Zur Zeichnerischen Darstellung

In der zeichnerischen Darstellung lassen sich Landkreisgrenzen von Kabeltrassen praktisch nicht unterscheiden. Hier sollte für die Kabeltrassen eine andere, deutlich erkennbare Signatur gewählt werden.

Zu Abschnitt 1.1

Ziffer 05 Satz 1

Statt „Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums“ sollte es in Satz 1 heißen „In allen Teilräumen soll eine nachhaltige Struktur der Wirtschaft und...“. Ein fortwährendes Wachstum überschreitet die planetaren Grenzen bereits heute. Zudem wird in der Änderung des LROP an verschiedenen Stellen auf die Transformation der Wirtschaft abgestellt. Dabei muss jedoch sichergestellt sein, dass hierdurch eine nachhaltige Struktur der Wirtschaft sowohl in ökonomischer, also auch ökologischer und sozialer Hinsicht entsteht.

Ziffer 08

Auch hier sollte nicht auf „Wirtschaftswachstum“ abgestellt werden, sondern, wie oben zu Ziffer 05 dargelegt, auf „eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung“.

Zu Abschnitt 1.3

Ziffer 03

Dass die Ausweisung von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung für die Sedimentgewinnung für Küstenschutz Zwecke außerhalb des Weltnaturerbes Wattenmeer erfolgt, ist grundsätzlich zu begrüßen. Einige Vorranggebiete (insbesondere die Gebiete 803, 805 und 806) decken fast alle Flächen des Küstenmeers ab, die nördlich von Norderney und Langeoog zwischen dem Weltnaturerbe Wattenmeer und der Schifffahrtstraße liegen. Der Umweltbericht lässt Aussagen zur Verhältnismäßigkeit zwischen der Größe der ausgewiesenen Gebiete und dem aktuellen und zukünftigen Bedarf an Sedimenten vermissen. Aus Sicht der LabüN-Verbände scheint die Größe der Vorranggebiete im Hinblick auf den tatsächlichen Bedarf unverhältnismäßig groß.

„Da die Sandgewinnung für Küstenschutz Zwecke im Küstenmeer außerhalb des Wattenmeersystems erfolgt, trägt sie zur Erhaltung des Wattenmeeres und zur Aufrechterhaltung der biologischen Vielfalt des Wattenmeeres bei, indem der gewonnene Sand innerhalb des Wattenmeersystems verwendet bzw. ausgebracht wird.“ Diese Bewertung aus dem Umweltbericht (siehe Seite 228) teilen wir nicht vollständig, da die Entnahme von Sand in unmittelbarer Nähe des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer Auswirkungen auf die Stabilität des Wattenmeersystems haben kann.

Die tatsächliche Entnahme von Sand in den Vorranggebieten und die Deponierung bei den Auftragsstellen kann, wie im Umweltbericht erwähnt, nicht unerhebliche Auswirkungen auf die Ökosysteme haben. Die im Entwurf des LROP vorgesehene Sandgewinnung sollte in diesem Zusammenhang in den breiteren Kontext des Küstenschutzes gestellt werden. Eine Sandgewinnung sollte nur dann in Betracht gezogen werden, wenn die Wiederherstellung und Renaturierung degradierter Küstenhabitate nachweislich nicht ausreichen, um die ostfriesischen Inseln vor Schäden durch Sturmfluten und Landverlust zu schützen.

In Bezug auf die Sätze 7 bis 14 verweist das LabüN auf die Position des BUND zum Küstenschutz: „Der Küstenschutz muss seine Maßnahmen so ausrichten, dass Beeinträchtigungen der Natur vermieden werden. Die Gewinnung von Sand im Nationalpark ist außer zu Dünenschutz Zwecken zu verbieten. Auch die Kleigewinnung für Deichunterhaltung und -bau muss grundsätzlich unterbleiben. Lediglich Naturschutzmaßnahmen dürfen es rechtfertigen, in bestimmten Teilgebieten des Nationalparks Klei zu entnehmen, solange dieser im System wieder verwendet wird. Der BUND fordert einen Paradigmenwechsel hin zu einem naturbasierten Küstenschutz zur Klimaanpassung und einem erheblich verstärkten Artenschutz im Nationalpark. Anzustreben sind großflächige Renaturierungsprojekte im Bereich der Salzwiesen und Brackwasserzonen, vor allem die Öffnung von Sommerpoldern. Die Entfernung technischer Strukturen im Vorland sollte dabei Priorität erhalten: Ein Rückbau von Sommerdeichen stärkt die Küstenschutzfunktion sowie den Arten- und Biotopschutz. Vordeichflächen, die in naturbelassene Entwicklung überführt wurden, können wichtige „Energiepuffer“ bei Sturmfluten sein. Mit dem steigenden Meeresspiegel gewinnen sie erheblich an Bedeutung für den Arten- und Küstenschutz.“¹

¹ https://www.bund-niedersachsen.de/fileadmin/niedersachsen/publikationen/wasser/BUND_Niedersachsen_Position_zum_Wattenmeerschutz_2023.pdf

Ziffer 03 Satz 4

Laut LROP-Entwurf sind Flächen für die Kleigewinnung vorrangig binnendeichs festzulegen. Soweit in den Regionalen Raumordnungsprogrammen keine ausreichende Flächensicherung für die Kleigewinnung für den Küstenschutz binnendeichs erfolgen kann, seien Nutzungsmöglichkeiten entsprechender, geeigneter Vordeichsflächen zu prüfen.

Für den BUND geben wir hierzu folgende Stellungnahme ab:

Wie oben bereits dargelegt, lehnen wir die Kleigewinnung für Deichunterhaltung und -bau im Nationalpark strikt ab.

Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang auch, dass laut RROP LK Aurich (3.2 Rohstoff Klei) im Zuge des Raumordnungskonzepts für das Niedersächsische Küstenmeer festgestellt wurde:

Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang auch, dass laut RROP LK Aurich (3.2 Rohstoff Klei) im Zuge des Raumordnungskonzepts für das Niedersächsische Küstenmeer festgestellt wurde:

„Zentrale Erkenntnisse sind neben dem ermittelten Kleibedarf die Ersteinschätzung, dass im Landkreis Aurich sowohl nach dem best case als auch nach dem worst case Szenario ausreichend Kleipotential zur Verfügung steht,“ (ebenda)

Diese Formulierung macht deutlich, dass eine Nutzung von Vordeichsflächen für die Kleigewinnung weder ökosystemverträglich noch nötig ist. Wir fordern deshalb die entsprechende Formulierung zu streichen.

Für die Ruhezone des Nationalparks muss § 6 NWattNPG auch für Kleiabbau mit dem Ziel der Renaturierung von Salzwiesen vorrangig gelten. Der Nationalpark muss insbesondere in der Ruhezone einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleisten. Störungen wie massiver Bodenabtrag mit schwerem Gerät sind mit § 6 NPG nicht vereinbar.

Für den NABU geben wir hierzu folgende Stellungnahme ab:

Der NABU spricht sich dafür aus, dass eine Kleigewinnung im Deichvorland nur dann zulässig ist, wenn sie sinnvoll mit notwendigen Maßnahmen zur Renaturierung der Salzwiesen verknüpft werden kann.

Zu Abschnitt 1.4

Ziffer 01

Im 5. Spiegelstrich sollte vor „Mobilität“ das Wort „nachhaltige“ ergänzt werden. Jedwede Mobilitätsplanung muss in Zeiten des Klimawandels und der Biodiversitätskrise vorrangig auf eine nachhaltige Entwicklung ausgerichtet sein und wo immer möglich den Umweltverbund stärken.

Ziffer 04

Im 9. Spiegelstrich sollte die Formulierung „der herausragenden verkehrlichen Lagegunst“ durch „guter Anbindungsmöglichkeiten an die Schiene“ ersetzt werden. Wie zu Ziffer 01 erläutert, muss in allen Verkehrsbereichen der Umweltverbund gestärkt werden. Gerade der Verflechtungsraum zwischen Niedersachsen und Hamburg ist sehr gut an die Schiene angebunden, daher sollte diese Nutzungsmöglichkeit hier hervorgehoben und gestärkt werden.

Zu Abschnitt 2.1

Ziffer 13, Sätze 3 und 4

Angesichts der gravierenden Auswirkungen des nach wie vor ungebremsten Flächenverbrauchs auf Klima, Umwelt und Wasserhaushalt und des gesetzlich festgeschriebenen Ziels, den Flächenverbrauch bis 2050 auf Netto-Null zu reduzieren (s. dazu zu Abschnitt 3.1.1, Ziffer 05), sehen wir die Ausweisung von Vorranggebieten „Transformation der Wirtschaft“ mit einer Größe von mindestens 30 ha kritisch. Ausweisungen sollten sich am Bedarf orientieren und es müssen zunächst alle Möglichkeiten zur Reduzierung des Flächenverbrauches genutzt werden, insbesondere durch Nachnutzung bestehender und nicht mehr in Anspruch genommener Industrie- und Gewerbeflächen (Konversionsflächen). Dies wird in Zeiten der notwendigen Transformation der Wirtschaft umso dringlicher. Auch sollten in der Dimensionierung Abweichungen nach unten möglich sein, beispielsweise dann, wenn eine Fläche nur minimal kleiner ist, aber ansonsten die Voraussetzungen erfüllt und dies dazu führt, dass eine für Umwelt- und Naturschutz weniger kritische Fläche in Anspruch genommen werden kann.

Darüber hinaus sollten jegliche Flächenausweisungen, gerade in dieser Größenordnung, über ein festgelegtes Kontingent an Flächen für Industrie und Gewerbe erfolgen. Hierzu verweisen wir auf unsere zu Abschnitt 3.1.1, Ziffer 05 gemachten Ausführungen.

Ziffer 13 Satz 5

Hinsichtlich der Verkehrsanbindung der geplanten Vorranggebiete Transformation der Wirtschaft sollte nicht pauschal auf die Anbindung an die „erforderliche Verkehrsinfrastruktur“ abgestellt werden, sondern ganz gezielt eine Anbindung an den Schienenverkehr angestrebt werden. Zur Transformation der Wirtschaft gehört es auch, dass deutlich mehr (Güter-)Verkehr von der Straße auf die Schiene verlagert wird. In diesem Zusammenhang verweisen wir darauf, dass der Verkehrssektor – auch in Niedersachsen – seine Klimaziele nach wie vor deutlich verfehlt. Dem muss hier Rechnung getragen werden.

Zu Abschnitt 2.3

Ziffer 10: Einzelhandelsgroßprojekte

Die Neuaufnahme von Ziffer 10 in Abschnitt 2.3 lehnen wir strikt ab. Nicht ohne Grund gibt es die bisher bestehenden Regelungen. Durch immer neue Ansiedlungen von Supermärkten und Discontern auch in kleineren Orten wird der Flächenverbrauch auf der „grünen Wiese“ immens vorangetrieben. Hierzu verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Abschnitt 3.1.1, Ziffer 05.

Eines „vorausseilenden Gehorsams“ zur Umsetzung eines Gesetzesentwurfs der früheren Bundesregierung (Änderung der BauNVO) bedarf es hier nicht. Sollte diese bundesgesetzliche Änderung tatsächlich noch beschlossen werden, könnte eine Änderung auch in der nächsten Novelle des LROP erfolgen.

Zwar wird geregelt, dass sich das Einzelhandelsgroßprojekt innerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsbereiches befinden muss oder direkt an diesen angrenzen soll. Dies ändert jedoch nichts am immensen Flächenverbrauch. Auch brach liegende Flächen innerhalb des Siedlungsbereichs sind entweder wertvolle Freiflächen, die angesichts des zunehmenden Klimawandels eine immer größere Bedeutung erhalten, oder sollten für eine bauliche Verdichtung genutzt werden, die die Ausweisung von Neubaugebieten „auf der grünen Wiese“ vermeidet. Häufig werden Supermärkte angrenzend an die bestehende Ortslage errichtet. Dies geht erfahrungsgemäß

mit einer hohen Versiegelung gerade auch für Parkplätze einher. Hinzu kommen die seit Jahren bekannten negativen Folgen für die Innenstädte bzw. Ortskerne („Verödung“ der Innenbereiche), die Daseinsvorsorge und die dringend notwendige Mobilitätswende (Verlust an Erreichbarkeit für Menschen mit eingeschränkter Mobilität).

Was bei dieser Ausnahme zudem völlig fehlt, ist eine Analyse, ob für die Nutzung der Ausnahme tatsächlich ein Bedarf besteht. Befinden sich bereits ähnliche Einzelhandelsstandorte in der Umgebung, ist ein weiterer Bedarf gerade in kleineren Orten nicht anzunehmen.

Zusammenfassend bewerten wir die geplante Neuregelung als rückwärtsgewandt, da sie sämtliche Ziele einer nachhaltigen und zukunftsweisenden Siedlungsentwicklung konterkariert.

[Zu Abschnitt 3.1.1](#)

[Ziffer 01 Satz 2](#)

In Satz 2 heißt es, dass klimaökologisch bedeutsame Freiflächen gesichert und entwickelt werden sollen.

Wir gehen davon aus, dass zu den „klimaökologisch bedeutsamen Freiflächen“ u.a. die organischen Böden mit hohem THG-Minderungspotenzial lt. Potenzialstudie zu Mooren in Niedersachsen (MU 2025) zu zählen sind.

Entsprechend sind diese Räume von Planungen freizuhalten, die zukünftige Maßnahmen zur Minderung der CO₂ Emission (wie z.B. Wiedervernässungen) verhindern. Dazu zählen alle Planungen, die zu irreversiblen Eingriffen in den gewachsenen Bodenaufbau führen. Insbesondere wären zu nennen Siedlungsentwicklungen, Straßenbau-, Windkraft- und andere Infrastrukturplanungen. Auch PV-Freiflächenanlagen wären hierzu zu zählen, sofern nicht die zu Abschnitt 3.1.1, Ziffer 08, von uns weiter unten formulierten Bedingungen gegeben sind.

Diese Planungsaufträge nach § 4 Abs. 1 NROG an die Träger der Regionalplanung sind entsprechend zu konkretisieren.

Gerade mit Blick auf den Windenergieausbau drängt hier die Zeit sehr, wie u.a. das Beispiel des Landkreises Ammerland zeigt, in dem aktuell umfangreiche Windenergieflächen auf Moorböden geplant werden. Für weitere Details verweisen wir in diesem Zusammenhang auf unsere entsprechenden Ausführungen zu Abschnitt 4.2.1, Ziffer 02 Sätze 1-5 (alte Fassung, die gestrichen werden soll).

[Ziffer 05: Reduktion des Flächenverbrauchs](#)

Hier verharret der LROP-Entwurf auf einem veralteten Stand, wenn er lediglich als Grundsatz der Raumordnung formuliert, die Neuversiegelung solle landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag und danach weiter reduziert werden.

Die Reduktion des Flächenverbrauchs ist bereits jetzt gesetzlich verankert. Als Ergebnis der Vereinbarung des niedersächsischen Weges wurde in § 1a Abs. 1 NNatSchG aufgenommen, dass die Neuversiegelung von Böden bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha/Tag und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden ist. Das Netto-Null-Ziel bis 2050 sollte dringend in das LROP aufgenommen werden.

Darüber hinaus bedarf es dringend konkreter und in der Praxis handhabbarer Regelungen, um das Flächenreduktionsziel auch tatsächlich zur Anwendung bringen zu können. Derzeit beobachten wir im

Rahmen unzähliger Beteiligungsverfahren v.a. der Bauleitplanung, dass das Reduktionsziel in den einzelnen Planungen nicht ernst genommen wird und fast immer „weggewogen“ wird. Auf dem Symposium zur „Reduktion der Flächen-Neuversiegelung und Flächenneuinanspruchnahme“ am 29.05.2024, veranstaltet durch das MU im Rahmen der Ziel 14 AG des niedersächsischen Weges, wurde sehr deutlich, dass es zur Umsetzung des Flächenziels rechtlich verbindlich vorgegebene Flächenkontingente braucht. Dies haben alle Vertreter*innen kommunaler Behörden, die sich mit der Umsetzung des Reduktionsziels konfrontiert sehen, einstimmig bekräftigt und vom Land eingefordert. Wir erachten hier die Raumordnungspläne als geeignetes Instrument. Im LROP müssen dringend als Ziel der Raumordnung Flächenkontingente für die Landkreise/kreisfreien Städte vorgegeben werden, die sodann in den RROP auf die einzelnen Kommunen heruntergebrochen werden müssen. Auch dazu sollte ein Planungsauftrag in das LROP übernommen werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die bereits bestehenden Vorgaben zu einer flächensparenden Planung auch bei der konkreten Vorhabenplanung zur Anwendung kommen.

Für das Herunterbrechen der Flächenziele auf die einzelnen Planungsregionen müssen Kriterien definiert werden, die beispielsweise die Bevölkerungszahlen und die Infrastrukturausstattung einbeziehen. Aus Hessen gibt es hier gute Beispiele. Für Wohnbauflächen enthalten die Regionalpläne dort bereits seit vielen Jahren Vorgaben zum Flächenverbrauch (Kontingente) und auch für Gewerbeflächen wird dies aktuell eingeführt. Darüber hinaus wären auch Planungen für weitere Infrastruktur, bspw. den Straßenbau bei der Flächenkontingentierung in Ansatz zu bringen.

Ziffern 06 Satz 1

In Satz 1 heißt es „Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden.“

Wir halten es für dringend erforderlich, dass die Träger der Regionalplanung (Landkreise) diesen Satz intensiver berücksichtigen und ihn in ihren Planungen umfassend beachten.

Satz 1 sollte um folgenden Planungsauftrag an die Träger der Regionalplanung ergänzt werden: *„In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten aufgrund ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe als zu erhalten festgesetzt werden.“*

Ziffer 06 Satz 2

Der hier verwendete Begriff „Moore“ ist nicht eindeutig. Er kann sowohl für den Lebensraum Moor im landschaftsökologischen Sinne als auch für Moorböden im bodenkundlichen Sinne verwendet werden. Die Ausführungen unter dem Kapitel „3.1.1 Bodenschutz“ deuten aber darauf hin, dass die umfassendere Definition im bodenkundlichen Sinne gemeint ist. Dann sollte der Begriff „Moorböden“ verwendet werden.

In diesem Satz sollte wie folgt ergänzt werden:

„Moore sollen dahingehend entwickelt werden, dass sie ihre natürliche Funktion als Kohlenstoffspeicher wahrnehmen können sowie nach Möglichkeit ihren weiteren natürlichen Funktionen im Naturhaushalt, wie Lebensraum- und Artenschutz, Boden- und Klimaschutz sowie Klimafolgenanpassung durch Wasserrückhalt, gerecht werden.“

Ziffer 07 Sätze 1 und 2

Zu Satz 1: Ein stichprobenartiger Abgleich des BUND der bestehenden Vorranggebiete Torferhalt mit den Vernässungspotenzialen (hohes und mittleres Potenzial) der Potenzialstudie Moore hat ergeben,

dass Flächen mit hohem und mittlerem Vernässungspotenzial laut Potenzialstudie in mehreren Fällen nicht in der bisherigen Vorranggebietskulisse enthalten sind. Vor diesem Hintergrund halten wir eine Überarbeitung der Vorrangkulisse unter Einbeziehung der genannten Flächen aus der Potenzialstudie Moore für dringend geboten.

Dabei sollten die Potenziale entsprechend der Potenzialstudie Moore berücksichtigt werden:

Böden mit hohem Wiedervernässungspotenzial müssen vorrangig einer Vollvernässung zugeführt werden, Böden mit mittlerem Potenzial vorrangig einer Teilvernässung. Dabei müssen die künftigen Nutzungen (Landwirtschaft, Gartenbau) auf den o.g. Standorten mit einer Voll- bzw. Teilvernässung vereinbar sein.

Satz 2 widerspricht Satz 1.

Satz 2 ist aufgrund aktueller Forschungsergebnisse so nicht mehr zutreffend. Er spiegelt nicht die Aussagen der im Auftrag des Niedersächsischen Umweltministeriums erstellten „Potenzialstudie Moore in Niedersachsen“ wider. So heißt es dort z.B. in Kap. 3.6: „Die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung auf Moorböden basiert auf einer Entwässerung der Standorte, wodurch sich ein inhärenter Konflikt zu dem definierten Ziel der Verminderung der THG-Emissionen durch Anhebung der Wasserstände ergibt“. Auch in Kap. 5.3. werden regelmäßig hohe THG-Emissionen mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung gleichgesetzt (HÖPER 2022) bzw. entsprechend hohes THG-Minderungspotenzial auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen identifiziert (Kap. 4.3.1 Tabelle 3). Denn je intensiver die Nutzung, desto stärker die Entwässerung, desto höher die THG-Emissionen. Entsprechend beschleunigt sich die Torfzehrung selbst unter Berücksichtigung der „guten fachlichen Praxis“, da die „gute fachliche Praxis“ intensive wie extensive Nutzung von Moorböden umfasst.

Wenn an Satz 2 festgehalten werden soll, muss ganz klar der Vorrang Torferhalt erkennbar sein. Das geht nur, wenn die Torfzehrung deutlich verlangsamt wird, z. B. durch nasse Nutzung wie Paludikultur. Entsprechend wäre der Satz sinngemäß wie folgt zu formulieren (Ergänzung unterstrichen, Streichung durchgestrichen):

„Eine der guten fachlichen Praxis entsprechende, standortgemäße, nasse landwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Nutzung sowie eine der standortgemäßen Forstwirtschaft entsprechende Nutzung von ~~entwässerten~~ Moorböden, die die Torfzehrung ~~nicht wesentlich beschleunigt~~ wesentlich verlangsamt, steht dem raumordnerischen Vorrang Torferhaltung nicht entgegen.“

Ziffer 07 Satz 6

Satz 6 öffnet die Tür für weiteren Torfabbau in Vorranggebieten Torferhalt. Das sehen wir kritisch. Wenn an dem Ziel festgehalten werden soll, erfordert die Formulierung eine Konkretisierung. Formulierungsvorschlag:

„Abweichend von Satz 1 ist eine Entnahme von Torf ~~ein Torfabbau~~ in Vorranggebieten Torferhaltung ausnahmsweise zulässig, wenn er aus naturschutzfachlichen und hydrologischen Gründen zur Nivellierung des Torfkörpers nachgewiesenermaßen zwingend erforderlich ist, um eine angestrebte Wiedervernässung zu erreichen. Das abgebaute Material darf ausschließlich ortsnahe zur Förderung der angestrebten Moorvernässung genutzt werden.“

Ziffer 08

Die Aufnahme von Ziffer 08 begrüßen wir grundsätzlich. Von Bedeutung ist v.a., dass die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen auf Vorranggebieten Torferhalt nur zulässig ist, wenn dadurch die

Wiedervernässung nicht erschwert oder verhindert wird, denn die Wiedervernässung muss für alle Vorranggebiete Torferhalt stets das oberste Ziel sein und darf durch jegliche andere Nutzung nicht gefährdet werden. Dies ist umso bedeutender, als bisher noch keine Beispiele einer gelungenen Kombination aus Wiedervernässung und Moor-PV bekannt sind, die u.a. die spätere Wartung bis hin zu Rückbaumöglichkeiten berücksichtigen.

Die in Ziffer 08 vorgesehenen Ausführungen zur möglichen Umsetzung von Freiflächen-PV-Anlagen auf Moorböden sind in der im LROP-Entwurf enthaltenen Form allerdings zu vage und gewährleisten nicht, dass die überplanten Moorstandorte auch tatsächlich vernässt werden.

In dem Verwaltungsverfahren zur Festlegung zu den besonderen Solaranlagen nach § 85c EEG hat die Bundesnetzagentur die an die besonderen Solaranlagen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c und e sowie nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchst. c und e des EEG zu stellenden Anforderungen zum 01.07.2023 festgelegt.

Unter Nr. 3 c wird dort von der Bundesnetzagentur ausgeführt, dass mit der Errichtung der besonderen Solaranlagen die Moorböden dauerhaft wiedervernässt werden müssen.

Lt. 3.g) führt die Bundesnetzagentur aus, dass die Inbetriebnahme der besonderen Solaranlagen erst nach dem Beginn der baulichen Wiedervernässung erfolgen darf; die baulichen Maßnahmen der Wiedervernässung sind so durchzuführen, dass die Wiedervernässung unverzüglich nach der Inbetriebnahme eingeleitet werden kann.

Diese Vorgaben der Bundesnetzagentur sehen wir nur als gegeben an, sofern die technischen Voraussetzungen für eine Vernässung gegeben sind und auch die rechtlichen Voraussetzungen für die Vernässung vorliegen und somit der praktischen Umsetzung der Vernässung nichts mehr im Wege steht.

Aus diesem Grund sind die Sätze 1 bis 3 wie folgt zu formulieren:

„In den in Anlage 2 festgelegten Vorranggebieten Torferhaltung ist ausschließlich die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen gemäß § 85c Abs. 3 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im Rahmen einer standortgemäßen und zeitgleichen Vernässung zulässig.“ (streichen: wenn die Möglichkeit einer Wiedervernässung der betroffenen Fläche im Sinne der Anforderungen der Bundesnetzagentur zu besonderen Solaranlagen gemäß § 85c Abs. 3 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) nicht erschwert oder verhindert wird).

Die nachfolgenden Sätze 2 und 3 sind dementsprechend zu formulieren.

Zur Begründung zu Ziffer 08 merken wir Folgendes an:

- Zu Satz 1: Es heißt, es seien bei der Vernässung Wasserstände von minimal 10 cm unter Flur bis 30 cm unter Flur im Sommer angestrebt. Wir weisen darauf hin, dass nur höhere Wasserstände von minimal 10 cm unter Flur die CO₂-Emissionen entscheidend senken können und daher das Ziel sein sollten.
- Zu Satz 2: Es wurde als Grundsatz der Raumordnung formuliert, dass eine Vernässung auf allen Moorböden ermöglicht werden soll, wenn ein entsprechendes Vernässungspotenzial besteht. Dies muss bei allen Flächennutzungsänderungen auf der kommunalen Ebene übernommen werden. Die Entscheidung über die Umnutzung von Moorböden darf an dieser Stelle nicht allein den Kommunen überlassen werden.

Zum Umweltbericht zu Ziffer 08 merken wir an:

- Auf S. 243 heißt es zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, dass die durch Freiflächen-PV bedingten Auswirkungen auf Natur und Landschaft durch verschiedene Maßnahmen vermindert oder ausgeglichen werden können. Durch die Wiedervernässung selbst könne ein typischer Lebensraum für Moore wiederhergestellt werden und bei Abständen und Höhen der Module solle die Vegetationsentwicklung berücksichtigt werden. Wir weisen darauf hin, dass je nach konkretem Standort und dessen Ausprägung sehr unterschiedliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Freiflächen-PV stattfinden können. Diese sind systematisch zu erfassen, zu bewerten und gem. den Vorgaben der Eingriffsregelung abzuarbeiten. Wir verweisen hier auf die naturschutzfachliche Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages (NLT), des Niedersächsischen Umweltministeriums und der Niedersächsischen Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN) (Informationsdienst Niedersachsen 04/2023).
- Zum Schutzgut Boden regen wir dringend an, die Auswirkungen von Baumaßnahmen wissenschaftlich zu begleiten und bewerten, um klare und verbindliche Kriterien für zukünftige Baumaßnahmen zu erarbeiten.

Neben den o.g. Ausführungen zur zeitgleichen Wiedervernässung von Moorböden bei Freiflächen-PV bedarf es zudem klarer Regelungen aus naturschutzfachlicher Sicht. Die Verbände fordern, dass eine Errichtung von Freiflächen-PVA nur auf Flächen mit degradierten, landwirtschaftlich genutzten Moorböden ohne naturschutzrechtlich einschränkende Schutzauflagen oder hohes naturschutzfachliches Entwicklungspotenzial zulässig sein darf. Viele noch erhaltene Moorstandorte haben v.a. aufgrund der erheblichen Eingriffe in der Vergangenheit durch Entwässerung und Intensivnutzung) eine hohe Bedeutung für den Naturschutz, sind Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten oder besitzen ein hohes Entwicklungspotenzial durch Wiedervernässung und Extensivierung. Diese Flächen sind verbindlich für den Naturschutz zu sichern und grundsätzlich von Freiflächen-PV frei zu halten.

Wir verweisen hier ergänzend auf das Positionspapier des BUND Niedersachsen zu Freiflächen-PVA (s. Anlage 01).

[Zu Abschnitt 3.1.2](#)

[Ziffer 02 – Biotopverbund](#)

Unter o.g. Ziffer wird der Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes als Ziel der Raumordnung definiert. Die in § 13 a NNatSchG formulierten und § 20 Abs. 1 BNatSchG ergänzenden Vorgaben zu Flächenanteilen in Niedersachsen sollten hier ergänzt werden.

Entsprechend den Vorgaben sowohl des Bundesnaturschutzgesetzes als auch des NNatSchG, sollte bereits bis Ende 2023 ein landesweiter Biotopverbund auf 15 % der Landesfläche bzw. 10 % der Offenlandfläche aufgebaut werden, um die Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften zu sichern sowie funktionsfähige ökologische Wechselbeziehungen zu bewahren.

§ 13a NNatSchG ergänzt damit die Ziele des BNatSchG, indem insgesamt weitere 5% der Landesfläche für den Biotopverbund in Anspruch genommen werden sollen. Das 15% Ziel entspricht im Übrigen der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt 2030 (Ziel 2.3). Im Offenland soll der Biotopverbund 10% der gesamten Offenlandfläche umfassen. Die beiden Zielgrößen greifen zwar inhaltlich ineinander,

müssen aber losgelöst von einander betrachtet werden. Die Zahlen müssen ebenfalls als Mindestwerte verstanden werden, da sie dem bundesrechtlich normierten Funktionsvorbehalt des Biotopverbundes nicht entgegenstehen können.

In den weiteren textlichen Ausführungen des LROP werden „überregional bedeutsame Kerngebiete“ und „Querungshilfen“ als Elemente des Biotopverbundes benannt, die als Vorranggebiete Biotopverbund in Anlage 2 festgelegt werden. Aus dem anschließend formulierten Planungsauftrag an die Träger der Regionalplanung ist nicht zu erkennen, ob es sich dabei um ein Ziel oder einen Grundsatz handelt (s. dazu unsere Kritik am Kursivdruck ohne Fettdruck der Planungsaufträge oben). Gemäß den Vorgaben von § 21 Abs. 4 BNatSchG und den verbindlichen Vereinbarungen des Lenkungskreises zum Niedersächsischen Weg muss eine dauerhafte Sicherung der Flächen erfolgen, weshalb hier ein Ziel der Raumordnung erforderlich ist.

Im Gegensatz zu den verbindlichen Vereinbarungen zum Biotopverbund im Niedersächsischen Weg fehlt im LROP 3.1.2 Ziffer 02 die Benennung von Verbindungsflächen und -elementen als weitere wesentliche Elemente des landesweiten Biotopverbundes. Auch diese sind gem. § 21 Abs. 4 BNatSchG dauerhaft zu sichern und ebenso wie die Kernflächen zu benennen und im LROP kartographisch darzustellen.

In der Gesetzesbegründung zum NNatSchG wird für das Offenland ausgeführt, dass „alle öffentlichen und privaten Vertragsnaturschutzmaßnahmen einbezogen“ werden, „insbesondere Extensivierungsprogramme in Grün- und Ackerland, Blühstreifen, Brachflächen oder ähnliche Elemente auf landwirtschaftlichen Nutzflächen.“ Inhaltlich wird damit ein Bezug zum § 21 Abs. 6 BNatSchG hergestellt, der sich auf landwirtschaftlich geprägte Landschaften und lineare und punktförmige Vernetzungselemente zur Biotopvernetzung auf regionaler Ebene bezieht. Die Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt sieht einen Anteil solcher naturnahen Landschaftselemente in der Agrarlandschaft von 5% vor. Sie korrespondiert diesbezüglich mit Artikel 10 der FFH-RL, der durch die Pflege und Förderung von Landschaftselementen und deren vernetzende Funktion auf eine Verbesserung der ökologischen Kohärenz von Natura 2000 abzielt.

Die landesweite Biotopverbundplanung im Landschaftsprogramms umfasst insgesamt rund 482.500 ha Kernflächen (Offenland + naturnaher Wald). In Bezug auf die Landesflächen (ohne 12-SM-Zone) mit einer Größe von rund 4.771.000 ha ergibt dies einen Anteil von 10,1 %. Von den rund 482.500 ha Kernflächen liegen 387.575,1 ha bzw. 80,0 % bereits in Schutzgebieten. Dies entspricht einem Anteil von 8,1 % der Landesfläche Niedersachsens. Die genannten Zahlen stammen aus einer vorläufigen Bilanzierung aus dem Jahr 2020/2021. Zum damaligen Zeitpunkt waren die angestrebten Flächenziele noch nicht erreicht, und die konkrete Methodik der Bilanzierung wurde erst im Nachgang durch den Lenkungskreis abgestimmt.

Damit ist das in § 13a NNatSchG gesetzte Ziel, bis 2023 zusätzliche weitere 15 % der Landesfläche für den Biotopverbund bereitzustellen, noch nicht erreicht.

Die Kernflächen des Offenlandes umfassen gemäß der Biotopverbundverbundplanung im Entwurf zum Landschaftsprogramm rund 253.500 ha. Die gesamte Offenlandfläche in Niedersachsen hat gemäß einer Auswertung in ATKIS eine Größe von rund 3.135.000 ha.

Somit umfasst der Anteil der Kernflächen Offenland an dieser gesamten Offenlandfläche einen Anteil von 8,1 %. Von den rund 253.500 ha Kernflächen liegen 194.773,3 ha bzw. 76,9 % bereits in

Schutzgebieten. Damit ist das in § 13a NNatSchG gesetzte Ziel, auf 10 % der Offenlandfläche in Niedersachsen einen Biotopverbund aufzubauen, ebenfalls noch nicht erreicht.

Der in Satz 6 formulierte Auftrag an die Träger der Regionalplanung, in den Regionalen Raumordnungsprogrammen ergänzende Kerngebiete auf Basis eines Landschaftsrahmenplans oder des landesweiten Biotopverbundkonzeptes im Niedersächsischen Landschaftsprogramm festzulegen, ist nicht ausreichend, um den gesetzlichen Auftrag und die verbindlichen Vereinbarungen aus dem Niedersächsischen Weg zu erfüllen. Gem. § 13a NNatSchG hätte der landesweite Biotopverbund bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 geschaffen werden müssen. Längst überfällig ist somit eine verbindliche raumordnerische Sicherung von Kerngebieten, Verbindungsflächen und -elementen des landesweiten Biotopverbundes als Ziel der Landesraumordnung. Eine weitere zeitliche Verzögerung einer verbindlichen und dauerhaften Sicherung der Flächen, in dem lediglich ein Auftrag an die Träger der Regionalplanung erteilt wird, wird weder den gesetzlichen Vorgaben noch den Vereinbarungen des Niedersächsischen Weges gerecht.

Ergänzend zum landesweiten Biotopverbund und der unzureichenden Sicherung ökologisch bedeutsamer Flächen durch das LROP zeigt sich auch im Umgang mit bestehenden Schutzgebieten ein erheblicher Handlungsbedarf.

Bis 2030 sollen nach EU-Recht 30 % der europäischen Land- und Meeresflächen unter Schutz stehen, davon ein Drittel unter striktem Schutz. Fünf Jahre vor der Frist liegt dieses Ziel noch in weiter Ferne. Noch immer sind deutschlandweit zu wenige Schutzgebiete ausgewiesen, diese wiederum sind oft zu klein, um eine ausreichende Schutzfunktion zu erfüllen. Häufig fehlt es an spezifischen Schutzziele und Managementplänen und ebenso an Personal, diese durch- bzw. umzusetzen. Auch mangelt es an ausreichender Überwachung sowohl des Zustands der Schutzgebiete und der Populationen der geschützten Arten als auch der Effektivität des Managements. Dadurch sind viele Schutzgebiete in einem schlechten Erhaltungszustand. Insbesondere der Zustand und die Bewirtschaftung von Wäldern in Schutzgebieten entspricht oft nicht dem naturschutzfachlichen Stand des Wissens. Darüber hinaus weigert sich die Niedersächsische Landesregierung faktische Vogelgebiete auszuweisen (z. B. das faktische Vogelschutzgebiet Leda-Jümme).

Wir fordern daher eine konsequente Umsetzung der Grundsätze und Ziele des LROP, die eine Sicherung und Ausweitung bestehender und eine Ausweisung neuer Vorranggebiete verfolgen. Lücken im Schutz von Arten, die unter den Schutz der EU-Gesetzgebung fallen, müssen geschlossen werden. Der Anteil an naturbelassenen Wäldern und Wald-Wildnisflächen muss erhöht werden. Wir sehen es positiv, dass auch Kohärenzflächen als Vorranggebiete Natura 2000 ausgewiesen werden sollen, um diese langfristig zu sichern. Eine Ausweitung dieses Vorgehens auf andere Ausgleichsflächen, insbesondere Flächenpools, wäre wünschenswert.

Die Überlagerung mit anderen Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten darf dem Entwurf nach erfolgen, wenn dies mit den Erhaltungszielen des Gebietes vereinbar ist. Dies sehen wir äußerst problematisch, da, wie bereits erwähnt, viele Schutzgebiete nicht über spezifische Schutzziele verfügen. Oft weichen zudem – z. T. bedingt durch das schlechte Management – die Ist-Zustände von den in den Schutzgebietsverordnungen festgesetzten Soll-Zuständen ab. Eine Überlagerung mit anderen Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten darf daher nur erfolgen, wenn genau untersucht wurde, ob die überlagernde Nutzung den ökologischen Zustand des Gebietes sowie den Erhaltungszustand der vorkommenden Arten nicht gefährdet.

In diesem Sinne muss auf das Gebiet des Voslapper Groden verwiesen werden, in dem der Energy Hub Wilhelmshaven (nördlicher Teil) und die Erweiterung des Jade-Weser-Ports (südlicher Teil) geplant werden. Der Bau entsprechender Anlagen würde die für viele Arten wertvollen Naturschutz- und Vogelschutzgebiete vollständig vernichten, was jedem möglichen Erhaltungs- und Entwicklungsziel widerspricht. Eine Überlagerung mit dem Vorranggebiet „hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen“ kann daher logischerweise nicht erfolgen.

Zudem ändert eine Streichung des Vorranggebiets Natura 2000 nichts an der Tatsache, dass es nach wie vor ein Natura-2000-Gebiet ist – und zwar so lange, bis die EU genehmigt, dass es gelöscht werden kann. Das LROP sollte hier der europäischen Rechtsprechung nicht vorgreifen.

Für den Erhalt der Schutzgebiete im Voslapper Groden sprechen zudem die Punkte 3.2.1 01 und 08 des Entwurfs:

- **3.2.1 01:** Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenarten und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln.
- **3.2.1 08:** Schutzerfordernisse von international, national und landesweit bedeutsamen Biotopen, Vorkommen international, national und landesweit bedeutsamer Arten und gesamtstaatlich repräsentative Bedingungen für den Naturschutz sind zu beachten; entsprechende Gebiete sind als Vorranggebiete Natur und Landschaft zu sichern.

Dass der Voslapper Groden in Wilhelmshaven als einziges Großprojekt an mehreren Stellen explizit erwähnt wird, erweckt den Anschein einer politischen Einflussnahme – als sei der Bau der Anlagen bereits beschlossene Sache, und es sollen nur noch die verwaltungstechnischen Details angepasst werden. Dieser Vorstoß führt nicht nur die Bundesgesetzgebung ad absurdum, die nicht ohne Grund umfassende Umweltprüfungen vorsieht. Warum Ausnahmen ausgerechnet für den Voslapper Groden gelten sollen, bleibt unbegründet.

Ziffer 02 – Biotopverbund in ausgewählten Landkreisen

Aurich, Leer, Wittmund

Für den Biotopverbund in den ostfriesischen Landkreisen Aurich, Leer und Wittmund haben neben den bestehenden Schutzgebieten insbesondere die Gewässerrandstreifen und die Wallhecken eine große Bedeutung. Hierbei zeigen sich aber grundsätzliche Probleme, die in der Region selbst kaum zu lösen sein werden.

Während der Landkreis Leer in seinem RROP-Entwurf (2024) neben den Kerngebieten schon Habitatkorridore (Fläche und Linie) ausweist, finden sich in den RROPs der Landkreise Aurich und Wittmund zu den Vorranggebieten für den Biotopverbund (Flächen und Linien), vor allem Hinweise auf vernetzende Gewässer mit naturnah zu gestaltenden Gewässerrandstreifen. Hier hat zwar der ‚Niedersächsische Weg‘ mit seinem Gewässerrandstreifenschutz erste Schritte in diese Richtung unternommen, eine naturnahe Umgestaltung kommt aber bislang nicht voran. Zudem greift in vielen Gebieten Ostfrieslands durch das vorhandene dichte Gewässersystem eine Sonderregelung, durch die die Gewässerrandstreifenbreite (z. T. nur 1 m) und damit die Schutzwirkung stark begrenzt werden. Hier sind vor allem auf Landesebene Möglichkeiten zu schaffen, die eine ökologischere Gestaltung der Gewässerränder voranbringen.

Ostfriesland verfügt in seinen Geestbereichen über in dieser Form in Niedersachsen einmalige dichte Wallheckennetze. In den ostfriesischen Landkreisen wird durchaus gesehen, dass Wallhecken ein wichtiges Element des kreisweiten Biotopverbundsystems sind. Hier gibt es allerdings das Problem, dass die Wallhecken zwar gesetzlich geschützt sind (§ 22 NNatSchG), in der Praxis aber oft schleichend degradiert werden (Verlust und Verarmung der Strauchschicht und des Krautsaum, Aufasten oder Fällung von Überhälter-Bäumen), so dass sie ihrer möglichen Vernetzungsfunktion nur noch eingeschränkt gerecht werden. Dies liegt unserer Einschätzung nach daran, dass eine „Pflege“ der Wallhecken grundsätzlich erlaubt ist („Verbote gelten nicht für Pflegemaßnahmen“; ebenda § 22,3). Da diese nicht weiter definierte „Pflege“ missverständlich verstanden und flexibel angewandt wird sowie regelmäßige Kontrollen und Ahndungen unterbleiben, kommt es zu starken Eingriffen, die auf längere Sicht die Wallhecken in ihrer Funktion für den Naturhaushalt schädigen und die biotopverbindenden Funktionen minimieren.

Die Präzisierung des Begriffs „Pflegemaßnahmen“ im Sinne des Wallheckenschutzes und die behördliche Umsetzung durch flächendeckende Kontrollen und Gegenmaßnahmen (Instandsetzung, Bepflanzung, ggf. Abzug bei der Agrarförderung) bei Missständen wird von uns daher für erforderlich gehalten, um den Ansprüchen der Biotopvernetzung in diesem Bereich gerecht zu werden.

Landkreis Göttingen

In der Vorrangkulisse Biotopverbund sollte in der zeichnerischen Darstellung die Söseau etwa ab der Pipinsburg flussabwärts bis etwa Badenhausen wie auch die angrenzenden Gipsklippen als Vorranggebiet Biotopverbund ergänzt werden. Die Bedeutung für das kohärente Netz NATURA 2000 ergibt sich aus der selektiven Biotop- und Lebensraumtypenkartierung des NLWKN 2017-2021, vgl. dazu auch die Arbeit von Beyhl (2025). Die Arbeit von Behyl fügen wir dieser Stellungnahme als Anlage 02 bei und machen die dortigen Ausführungen und Schlussfolgerungen auch zum Gegenstand dieser Stellungnahme.

Landkreis Wesermarsch

Es fehlt die Einbeziehung des LSG „Südliche Jader Marsch“ in die zeichnerische Vorrangkulisse des Biotopverbunds. Das Gebiet sollte unbedingt einbezogen werden, da es laut Landschaftsrahmenplan des Landkreises Wesermarsch ein Rastgebiet internationaler Bedeutung und faktisches Vogelschutzgebiet ist (vgl. Anlage 02 zum LRP Wesermarsch, S. 59/60). Alternativ wäre auch eine Einbeziehung in die Vorrangkulisse Natura 2000 gemäß Abschnitt 3.1.3, Ziffer 02 Satz 1 Nr. 4 sinnvoll.

Ziffer 02, Satz 6

Die Festlegung ergänzender Kerngebiete des Biotopverbunds in den RROP sollte keine „Soll-Regelung“, sondern ein verbindlicher Planungsauftrag sein. Da Kerngebiete demnach nicht nur auf Basis eines Landschaftsrahmenplans, sondern auch auf Basis des Nds. Landschaftsprogramms festgelegt werden können, ist dies für jeden Landkreis umsetzbar und kann daher als „Muss-Regelung“ formuliert werden.

Darüber hinaus müssen in die RROP nicht nur die Kerngebiete, sondern auch der linienförmige Biotopverbund sowie Querungshilfen übernommen werden.

Ziffer 04

Hier bedarf es einer Klärung der Begrifflichkeiten: Sind mit Biotopverbundachsen Verbindungsflächen und -elemente des landesweiten Biotopverbundes gemeint? Wie unter Ziffer 02 bereits ausgeführt,

sind diese in das LROP zu übernehmen, ein Verweis auf das Landschaftsprogramm reicht nicht aus, um gesetzliche Vorgaben und verbindliche Vereinbarungen des Nds. Weges zu erfüllen.

Zu Satz 2: Es kann nicht alleinige Aufgabe der Träger der Regionalplanung sein, Verbindungsflächen und -elemente festzulegen. S. hierzu Ausführungen unter Ziffer 02.

Darüber hinaus darf sich die Übernahme in die RROP nicht nur auf Verbindungsflächen und -elemente beschränken, sondern muss auch Kernflächen des Biotopverbunds umfassen. In die RROP sollten sowohl die Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds aus dem Landschaftsprogramm übernommen werden als auch die Biotopverbundflächen aus den Landschaftsrahmenplänen.

In diesem Zusammenhang ist auch der Satz „Die Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund richtet sich in ihrer räumlichen Kulisse nach dem Schutzstatus und der ökologischen Wertigkeit von Gebieten, sodass sie auch nur auf diese Bereiche begrenzt sind“ (S. 8 der Begründung) zu kritisieren. Auch hier ist auf die verbindlichen Vorgaben zum Biotopverbund im NNatSchG und im Niedersächsischen Weg zu verweisen. Selbstverständlich enthalten die Vorgaben zum Biotopverbund neben dem Erhaltungs- auch einen Entwicklungsaspekt, der sowohl die ökologische Wertigkeit („Aufwertung“) als auch die räumliche Ausdehnung („Erweiterung“) umfasst. Letzteres ergibt sich allein schon zur Erreichung der gesetzlich festgelegten Flächenziele. In der Praxis lässt sich beobachten, so bspw. im Landkreis Celle, dass im Zuge der Regionalplanung durch eine bislang zu enge Definition des Biotopverbunds tatsächlich auch nur diese Flächen einbezogen werden und weitere im Landschaftsrahmenplan dargestellte Kernflächen des Biotopverbunds mit Verweis auf solche Definitionen nicht übernommen werden. Das LROP sollte hier genutzt werden, um auf diesem Wege auch die Landschafts(rahmen)planung zu stärken. Es muss möglich sein und werden, dass der Biotopverbund, auch in Bezug auf Kernflächen, Flächen umfasst, die außerhalb bestehender Schutzgebietskulissen o.Ä. liegen. Nur so ist die Umsetzung der verbindlichen Vorgaben aus NNatSchG und Niedersächsischem Weg möglich. Diese Notwendigkeit zeigt sich auch sehr deutlich am Beispiel der Harzer Gipskarstlandschaft, dazu später (Zu Abschnitt 3.2.2).

Zu Satz 4: Auch hier sollten die Begrifflichkeiten überprüft und ggf. korrigiert werden. Gemäß verbindlicher Vereinbarungen zum Niedersächsischen Weg beziehen sich Elemente der Biotopvernetzung auf § 21 Abs. 6 BNatSchG. Auch hierfür wurden Vorgaben zum Flächenanteil im Offenland festgelegt, die genannt werden sollten. Die Sicherung und Entwicklung von Vernetzungselementen sollte – soweit eine Darstellung auf Ebene der Landesplanung nicht möglich ist – als Auftrag an die Träger der Regionalplanung gegeben werden.

Ziffer 06

Die Notwendigkeit, in geschädigten und an naturnaher Substanz verarmten Gebiete die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu verbessern und in Gebieten mit nicht naturbedingter Biotop- und Artenarmut die Vielfalt der Biotope und Arten zu erhöhen, ist richtig und wird durch die im Juni 2024 vom EU-Umwelt-Rat verabschiedete „Verordnung über die Wiederherstellung der Natur“ („Nature Restoration Law“) unterstrichen. Übergeordnetes Ziel der Verordnung sind Wiederherstellungsmaßnahmen auf mindestens 20% der Land- und Meeresfläche bis 2030, die durch nationale Wiederherstellungspläne erreicht werden sollen. Da bereits im September 2026 der Entwurf eines nationalen Wiederherstellungsplans vorliegen muss und die Länder aufgefordert sind, entsprechende Beiträge zu leisten, bedarf es einer Berücksichtigung der Ziele und Inhalte im LROP. Dabei beziehen sich die Ziele der Wiederherstellungsverordnung auf verschiedenste Ökosysteme wie

Wald, landwirtschaftliche Flächen, Süßwasser-, Küsten- und Meeresökosysteme sowie städtische Ökosysteme.

Ziffer 07 Satz 1

Diesen Grundsatz der Raumordnung halten wir für widersprüchlich. Sollten tatsächlich natürliche Abläufe gemeint sein, wären diese durch Prozessschutz und Sukzession zu sichern. Für geeigneter halten wir folgende Formulierung:

„Für ökologisch wertvolle Gebiete, die durch extensive standortabhängige Bewirtschaftungsformen entstanden sind, sollen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden, die die ökologische Wertigkeit erhalten und fördern.“

Ziffer 08 Satz 2

Es sollte ergänzt werden, dass in den RROP ergänzend die in den Nummern 1-5 genannten Gebiete regionaler Bedeutung festzulegen sind.

Ziffer 08 Satz 3

In Bezug auf Biosphärenreservate sollte klargestellt werden, dass Kern- und Pflegezonen als Vorranggebiete zu sichern sind und lediglich die Entwicklungszone als Vorbehaltsgebiet gesichert werden kann.

Zu Abschnitt 3.1.3

Ziffer 02 Satz 1 Nr. 4

Die zeichnerische Darstellung des LROP ist zu Nr. 4 (faktische Vogelschutzgebiete) unvollständig.

Die Verbände fordern, die noch vorhandenen Schwerpunktorkommen der Wiesenvögel in Niedersachsen, die die Voraussetzungen als „faktische Vogelschutzgebiete“ erfüllen, in die Kulisse der Vorranggebiete Natura 2000 aufzunehmen. Hilfsweise und zumindest sind die Gebiete in die Vorranggebiete „Biotopverbund“ aufzunehmen.

Im März 2024 hat die EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren „Vogelschutz“ gegen Deutschland eingeleitet. Im Mahnschreiben bemängelt die EU den ungenügenden Schutz der Wiesenvögel und eine unzureichende Ausweisung von Schutzgebieten für den Vogelschutz. Dabei nimmt die EU-Kommission u.a. Bezug auf den massiven Rückgang des Bestandes der Uferschnepfe in den niedersächsischen Schutzgebieten um 50-80%, weil keine ausreichenden Schutzmaßnahmen umgesetzt wurden. Das aktuelle Vertragsverletzungsverfahren unterstreicht die Notwendigkeit, dass Niedersachsen mit seiner besonderen Verantwortung für den Schutz bedrohter Wiesenvögel die verbleibenden wertvollen Wiesenvogelgebiete verbindlich vor negativen Eingriffen schützt und in den Gebieten wirksame Schutzmaßnahmen ergreift.

Dies betrifft insbesondere folgende Gebiete mit hoher Bedeutung für den Wiesenvogelschutz in den ausgewiesenen Wiesenvogelkulissen:

- Im Landkreis Grafschaft Bentheim erfüllt das innerhalb der Kulisse des Wiesenvogelschutzprogramms des Landes gelegene Gebiet „Alte Piccardie“ aus Sicht der Verbände die Voraussetzungen als faktisches Vogelschutzgebiet, ebenso das Gebiet „Kleinringer Wösten“ in der Samtgemeinde Emlichheim. Beide Gebiete sind von landesweiter, vermutlich sogar nationaler Bedeutung für Wiesenvögel. Die Alte Piccardie ist ein bedeutendes

Brutgebiet für Uferschnepfe, Brachvogel, Kiebitz und Feldlerche. Der Kleinringer Wösten beherbergt eine sehr große Kiebitzkolonie.

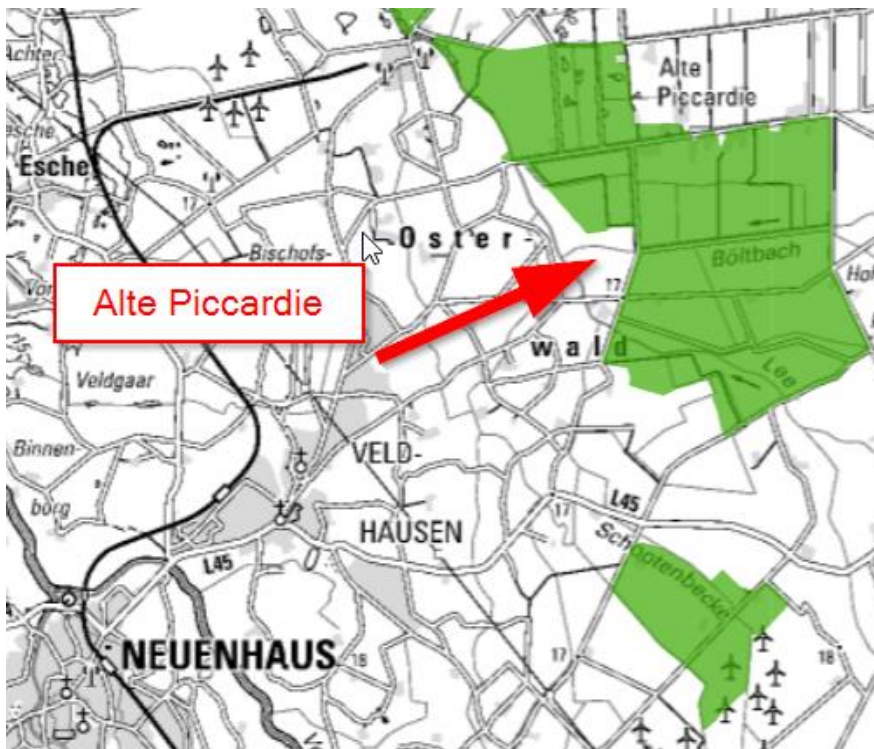


Abbildung 01: Gebiet Alte Piccardie (Quelle: Auszug aus den niedersächsischen Umweltkarten)

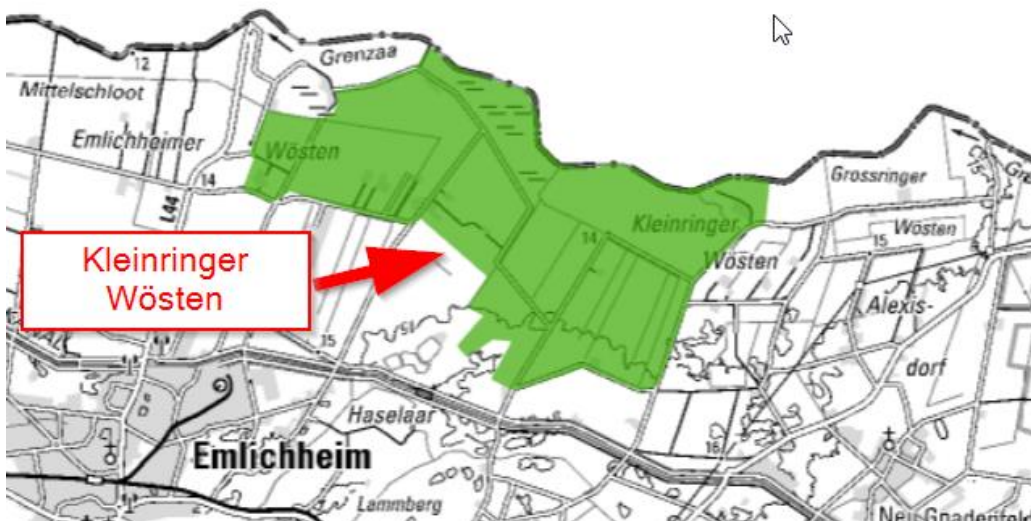


Abbildung 02: Gebiet Kleinringer Wösten (Quelle: Auszug aus den niedersächsischen Umweltkarten)

- Die Leda-Jümme-Niederung und Emsmarsch stellt ein wichtiges Brutgebiet von nationaler Bedeutung dar. Neben den großen Brutbeständen der Wiesenlimikolen besitzt sie hohe Bedeutung als Nahrungsgebiet für die Weißstorchpaare der umliegenden Dörfer sowie das regelmäßige Vorkommen der Sumpfohreule. Zudem besitzt das Gebiet eine internationale Bedeutung für rastende Blässgänse sowie hohe naturschutzfachliche Bedeutung für zahlreiche weitere Zugvogelarten. Obwohl der NLWKN seit 2014 dreimal die Notwendigkeit

der Nachmeldung als EU-Vogelschutzgebiet bestätigt hat, besitzt das Gebiet keinerlei Schutzstatus, stellt damit ein „faktisches Vogelschutzgebiet“ dar.

- Das Gebiet „St. Jürgesland“ im Landkreis Osterholz mit Vorkommen von Kiebitz, Großer Brachvogel, Rotschenkel und Uferschnepfe wird seit Jahren gemeinsam in Kooperation von Naturschutz und Landwirt*innen über diverse Wiesenvogelprogramme extensiv bewirtschaftet und wurde inzwischen vom NLWKN als Gastvogellebensraum mit nationaler Bedeutung eingestuft. Die Brut- und Rastvorkommen im St. Jürgesland rechtfertigen nach Bewertung der Verbände eine Einstufung als faktisches Vogelschutzgebiet (diverse Anhang I Vorkommen, sowie bedeutsames Rastgebiet).
- Im Landkreis Ammerland befinden sich in direkter Umgebung des NSG Vehnemoor Flächen, auf denen bei Kartierungen im Jahr 2023 diverse stark gefährdete Wiesenvogelarten wie Großer Brachvogel, Bekassine und Sumpfohreule nachgewiesen wurden. Aus avifaunistischer Sicht ist das Gebiet teils von nationaler, teils von landesweiter Bedeutung und erfüllt aus Sicht der Verbände inzwischen die Voraussetzungen für ein „faktisches Vogelschutzgebiet“.
- Landkreis Rotenburg: Im Augustendorfer Moor in der Gemeinde Gnarrenburg befindet sich ein Schwerpunktorkommen von Wiesenvögeln, darunter Großer Brachvogel, Kiebitz und die ebenfalls landes- und bundesweit vom Aussterben bedrohte Sumpfohreule. Das Gebiet besitzt eine hohe Schutzwürdigkeit, eine Einstufung als faktisches Vogelschutzgebiet ist aus Sicht der Verbände gerechtfertigt.
- Landkreis Cloppenburg: Auch in Teilen des Ahrensdorfer Moores (nördlich des Küstenkanals) finden sich vom Aussterben bedrohte und gefährdete Wiesenvogelarten, darunter Brachvogel und Kiebitz.

Allen o.g. Gebieten gemeinsam ist, dass hier aktuell Windenergieanlagen geplant werden obwohl verschiedene, vom Aussterben bedrohte oder stark gefährdete Wiesenvogelarten wie Großer Brachvogel, Bekassine, Uferschnepfe und Kiebitz zu den gegenüber Windenergieanlagen empfindlichen Brut- und Rastvogelarten gehören, die vor allem von erheblichen Störfwirkungen durch WEA betroffen sind (Störungsverbot gem. Art. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Laut „Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (Nds. MBl. Nr. 7/2016) ist für oben genannten Arten ein Untersuchungsradius von 500 m und ein Betroffenheitsradius von 1.000 m anzunehmen.

Ziffer 02 Satz 1 Nr. 5 und Satz 3

Die Aufnahme von Kohärenzflächen in die landesweite Vorrangkulisse Natur 2000 begrüßen wir. Dies ist von Bedeutung, um diese Flächen vor anderweitigen Eingriffen bspw. durch Infrastrukturvorhaben zu schützen.

Daher begrüßen wir auch die Neuaufnahme des Ziels der Raumordnung in Satz 3. Wir halten eine solche Regelung für dringend erforderlich. Im Rahmen der Verbandsbeteiligung erleben wir es immer wieder, dass die Auswirkungen von Planungen außerhalb von Natura 2000-Gebieten hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf nahegelegene Natura 2000-Gebiete sowie hinsichtlich der Auswirkungen auf bestehende Wechselbeziehungen zwischen Schutzgebieten von den Vorhabenträgern/beauftragten Planungsbüros nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Sinnvoll wäre es allerdings, dieses Ziel der Raumordnung nicht nur für Kohärenzsicherungsmaßnahmen einzuführen, sondern für alle Vorranggebiete Natura 2000, da diese gleichermaßen von Einwirkungen von außen bedroht sein können.

[Zu Ziffer 02 Satz 1 Nr. 5:](#)

„Zum Zeitpunkt der Festlegung von Abschnitt 3.1.3 Ziffer 02 Satz 1 Nr. 5 betrifft dies nur den Bereich Wilhelmshaven: In Abschnitt 3.1.3 Ziffer 03 werden dezidierte Festlegungen für die Vogelschutzgebiete nach der EG-Vogelschutzrichtlinie auf dem Voslapper Groden in Wilhelmshaven getroffen, um das Vorranggebiet hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen in der Stadt Wilhelmshaven nutzen zu können.“

Soll ein Projekt im Rahmen einer Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG zugelassen werden, „sind“ gem. § 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG „die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorzusehen“.

Die Vorschrift setzt im Ausgangspunkt voraus, dass das betroffene Gebiet die ihm zugedachte Funktion innerhalb des Gebietsverbundes aufgrund einer Beeinträchtigung der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nicht mehr im vollen Umfang erfüllen kann. In der Folge wird ein Kohärenzausgleich erforderlich. Die Kohärenz des Netzes „Natura 2000“ ist nur gesichert, wenn seine ökologische Gesamtbilanz nicht unter der Zulassung eines gebietsbeeinträchtigenden Vorhabens leidet. Daher ist eine Vollkompensation der betroffenen Gebietsfunktion geboten. Eine Teilkompensation reicht nicht aus (Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 105. EL September 2024, BNatSchG § 34 Rn. 50, beck-online).

Die Bedeutung eines Gebiets für die Kohärenz des ökologischen Netzes ist von den Erhaltungszielen des Gebiets abhängig, aber auch von der Anzahl und dem Zustand der in diesem Gebiet vorkommenden Lebensräume und Arten. Ebenso zählt die Rolle, die diesem Gebiet bei der Gewährleistung einer dem Verbreitungsgebiet angemessenen geografischen Verteilung der infrage stehenden Arten und Habitate zukommt (Europäische Kommission, Natura 2000 – Gebietsmanagement – Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, 2019/C 33/01, S. 43). Daraus folgt, dass die Ausgleichsmaßnahmen im Grundsatz umso erheblicher sein müssen, je bedeutender das Gebiet für die Kohärenz des Netzes ist (vgl. ebd.).

Das maßgebliche Kriterium für den Kohärenzausgleich ist der Funktionsbezug. Die erforderlichen Maßnahmen haben sich daher in qualitativer (1.), quantitativ-flächenmäßiger (2.) sowie in räumlicher (3.) und zeitlicher Hinsicht (4.) an den konkret betroffenen Funktionen zu orientieren, die das jeweilige Gebiet innerhalb des Verbundsystems erfüllt. Die Eignung einer Kohärenzsicherungsmaßnahme ist ausschließlich nach naturschutzfachlichen Maßstäben zu beurteilen (5.).

1. In qualitativer Hinsicht können Beeinträchtigungen eines Lebensraumtyps oder einer geschützten Art nur durch Maßnahmen ausgeglichen werden, die dem jeweils betroffenen Schutzgut zugutekommen (Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 105. EL September 2024, BNatSchG § 34 Rn. 51, beck-online). Die Ausgleichsmaßnahmen sollten daher Eigenschaften aufweisen und Funktionen erfüllen, die mit denen vergleichbar sind, die für die Auswahl des Gebiets maßgeblich waren (vgl. u.a. BVerwG, Urteil vom 6. November 2012 – 9 A 17/11 –, BVerwGE 145, 40-67, Rn. 82).

2. Art und Umfang des Kohärenzausgleichs bestimmen sich anhand der Anzahl und Qualität der beeinträchtigten Elemente des betroffenen Gebietes (Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 105. EL September 2024, BNatSchG § 34 Rn. 51, beck-online). Der Umfang der Ausgleichsmaßnahmen muss die Erhaltung der ökologischen Funktionen des jeweiligen Gebiets gewährleisten (92/43/EWG, 2019/C 33/01, S. 48). Allgemein wird ein Ausgleichsverhältnis von deutlich über 1:1 als erforderlich betrachtet (ebd.). Die Ausgleichsmaßnahmen sollten daher in der Regel in ihrem Umfang erheblich über den Umfang der Beeinträchtigung hinausgehen.
3. In räumlicher Hinsicht muss die Kompensationsleistung die Einbuße der Funktion des beeinträchtigten Gebietes für die biogeographische Region ausgleichen (Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 105. EL September 2024, BNatSchG § 34 Rn. 51, beck-online). Der Ausgleich zur Kohärenzsicherung muss zwar nicht notwendig unmittelbar am Ort der Beeinträchtigung erfolgen; es reicht vielmehr aus, dass die Einbuße ersetzt wird, die das Gebiet hinsichtlich seiner Funktion für die biogeographische Verteilung der beeinträchtigten Lebensräume und Arten erleidet (BVerwG, Urteil vom 6. November 2012 – 9 A 17/11 –, BVerwGE 145, 40-67, Rn. 82). Allerdings sollte als Ort einer Ausgleichsmaßnahme möglichst ein Gebiet ausgewählt werden, das innerhalb oder in der Nähe des betroffenen Natura-2000-Gebiets liegt (92/43/EWG, 2019/C 33/01, S. 48). Erfolgt der Ausgleich innerhalb des Natura-2000-Gebiets, müssen innerhalb dieses Gebiets die erforderlichen Elemente gegeben sein, die die Wahrung der ökologischen Kohärenz und der Funktion des Netzes gewährleisten (ebd.).
4. In zeitlicher Hinsicht muss die Durchführung der Maßnahmen im Zeitpunkt der Zulassung des Vorhabens gesichert sein (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 5. Januar 2010 – 7 KS 212/06 –, Rn. 6, juris). Zudem muss gewährleistet sein, dass der Ausgleich funktionsbereit verfügbar ist, bevor das Gebiet unter dem Aspekt des beeinträchtigten Erhaltungsziels bzw. Schutzzwecks irreversibel geschädigt wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 6. November 2012 – 9 A 17/11 –, BVerwGE 145, 40-67, Rn. 82). Ist das gewährleistet, lässt sich die Beeinträchtigung aber nicht zeitnah ausgleichen, so ist es hinnehmbar, wenn die Kohärenzsicherungsmaßnahmen rechtzeitig bis zur Vollendung des Vorhabens ergriffen werden, die Funktionseinbußen hingegen erst auf längere Sicht wettgemacht werden (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 – 9 A 3/06 –, BVerwGE 130, 299-383, Rn. 200).
5. Die Eignung einer Kohärenzsicherungsmaßnahme ist ausschließlich nach naturschutzfachlichen Maßstäben zu beurteilen. An die Beurteilung sind weniger strenge Anforderungen zu stellen als an diejenigen der Eignung von Schadensvermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. Für die Eignung einer Kohärenzsicherungsmaßnahme genügt es, dass nach aktuellem wissenschaftlichen Erkenntnisstand eine hohe Wahrscheinlichkeit ihrer Wirksamkeit besteht (vgl. BVerwG, Urteil vom 6. November 2013 – 9 A 14/12 –, BVerwGE 148, 373-399, Rn. 94).

Die Zulassungsbehörde verfügt daher bei der Entscheidung über eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative. Die gerichtliche Prüfung ist insoweit auf eine Vertretbarkeitskontrolle beschränkt. Um diese vornehmen zu können, muss die Eingriffs- und Kompensationsbilanz nachvollziehbar offengelegt werden. Dafür genügt eine verbal-

argumentative Darstellung, sofern sie rational nachvollziehbar ist und erkennen lässt, ob der Bilanzierung naturschutzfachlich begründbare Erwägungen zugrunde liegen (vgl. BVerwG, Urteil vom 6. November 2013 – 9 A 14/12 –, BVerwGE 148, 373-399, Rn. 94).

Eine Zulassung des Vorhabens im Wege der Ausnahme nach § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG setzt einen vollständigen Kohärenzausgleich gemäß § 34 Abs. 5 BNatSchG voraus. Die Ausgleichsmaßnahmen müssen sich in Qualität, Umfang, Raum und Zeit an den konkret beeinträchtigten Funktionen des betroffenen Natura-2000-Gebiets orientieren und dessen Beitrag zur ökologischen Kohärenz des Netzes wahren. Eine Teilkompensation ist unzureichend. Die Maßnahmeneignung ist nach naturschutzfachlichen Kriterien zu bewerten und nachvollziehbar darzulegen.

Ziffer 02 Satz 1 Nr. 5 – Elsfl ether Sand

Zur Aufnahme von Flächen des Elsfl ether Sandes in die Vorrangkulisse Natura 2000 als Kohärenzmaßnahme für die geplante Löschung der Vogelschutzgebiete Voslapper Groden Nord und Süd stehen wir kritisch.

Im Detail verweisen wir zu den Kohärenzmaßnahmen auf dem Elsfl ether Sand auf die Stellungnahme der BUND KG Wesermarsch, die diese zum wasserrechtlichen Planfeststellungsantrag zur Herstellung von Schilfröhrichten und offener Gewässer durch Bodenabbau abgegeben hat und fügen diese als Anlage 03 dieser Stellungnahme bei. Die Inhalte der vorgenannten Stellungnahme machen wir vollumfänglich zum Gegenstand auch dieser Stellungnahme.

Darüber hinaus sollen Teilflächen der bestehenden Vorrangkulisse Natura 2000 im Bereich des Elsfl ether Sandes gestrichen werden. Die Gründe hierfür sind für uns nicht ersichtlich, dies gilt auch für weitere Streichungen im Bereich der Vogelschutzgebiete V64 und V65.

Zu Abschnitt 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

Ziffer 04 Satz 3

Die Einführung neuer Ausnahmen für lineare Infrastrukturen zur Inanspruchnahme von Vorranggebieten Wald lehnen wir entschieden ab. Die Vorranggebiete Wald wurden festgelegt, um die herausragende Schutzfunktion historisch alter Waldstandorte zu sichern (s. Begründung der herausragenden Bedeutung unter Ziffer 04 Satz 4+5). Angesichts der Vielzahl linearer Infrastrukturen, denen der Bundesgesetzgeber mittlerweile ein „überragendes öffentliches Interesse“ zugebilligt hat bzw. dies in ausstehenden Rechtssetzungsverfahren noch zu tun gedenkt, würde dies eine umfassende Beschneidung historisch alter Waldstandorte bedeuten. Dies gilt insbesondere, da Niedersachsen über Gebühr durch Leitungsvorhaben (Strom, perspektivisch auch Wasserstoff und ggf. zusätzlich CO₂) belastet ist.

Hilfsweise sollte das „sofern“ in Satz 3 durch ein „soweit“ ersetzt werden, damit Vorranggebiete Wald so wenig wie irgend möglich beeinträchtigt werden. „Sofern“ ermöglicht gegenüber „soweit“ eine weitergehende Öffnung der Ausnahme. Bei „sofern“ geht es stets um das „ob“, ein „soweit“ hingegen würde die Trassenführung durch ein VR Wald nur im unbedingt nötigen Ausmaß zulassen.

Die Formulierung am Ende des Satzes „zur Verfügung steht“ sollte wieder in die alte Formulierung „gefunden werden kann“ geändert werden. Ob eine Alternative „zur Verfügung steht“ ist einigermaßen ungenau, denn es kann multiple Gründe geben, weshalb zumindest Einzelinteressen

meinen, dass eine Alternative nicht zur Verfügung steht. Die bisherige Formulierung „gefunden werden kann“ ist da deutlich präziser und stellt den Schutz des Waldes voran.

Ziffer 04 Satz 4 + 5 sowie Abschnitt 4.2.1 Ziffer 02: Windenergie im Wald

Bereits mit dem LROP 2022 stehen rund 50 % der Waldgebiete für die Windenergie zur Verfügung. Damit ist bereits eine substanzielle und weitreichende Öffnung des Waldes erfolgt, obwohl Niedersachsen mit einem Waldanteil von nur 25 % zu den waldarmen Bundesländern gehört und zum Erreichen der Klimaziele kaum auf Windenergie im Wald angewiesen ist.

Bereits die bislang vorgenommene Öffnung steht in keiner Relation mehr zur zwischen Landesregierung, Kommunalen Spitzenverbänden und zahlreichen Verbandsvertreter*innen im Jahr 2020 vereinbarten Abschlusserklärung des Runden Tisches zur Zukunft der Windenergie in Niedersachsen. Hier hatte man sich auf eine „behutsame Ermöglichung von Windenergie im Wald“ geeinigt.

Die in das LROP 2022 neu aufgenommenen Vorranggebiete Wald sollten explizit die besonders wertvollen historisch alten Waldstandorte vor der Inanspruchnahme durch die Windenergie schützen. Der jetzt vorliegende LROP Entwurf begeht ausdrücklich einen Tabubruch, wenn er in Abschnitt 3.2.1, Ziffer 04, Satz 4 eine Öffnung dieser historisch alten Waldstandorte zulässt.

Dabei wurde im Rahmen der erfolgreichen Klage der Deutschen Umwelthilfe (DUH) gegen die Bundesregierung im Jahr 2024 durch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg unter anderem festgestellt, dass die Bundesrepublik Deutschland ihre rechtlichen Verpflichtungen im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF) sowohl nach deutschem Klimaschutzgesetz (KSG) als auch nach der europäischen LULUCF-Verordnung (EU) 2018/841 in der geltenden Fassung verfehlt hat (s. Anlage 04). Besonders kritisiert wurde die völlig unzureichende Maßnahmenplanung im Rahmen der sektoralen Klimaaktionsplanung. Das Gericht forderte daher Nachbesserungen und eine rechtssichere und effektive Erfüllung der Emissionsminderungsziele gemäß Klimaschutzgesetz (KSG) und EU-Verordnung (EU) 2018/841 in der novellierten Fassung.² Zudem hat das Umweltbundesamt (UBA) in seinen Analysen festgestellt, dass die nationalen Senkenziele im LULUCF-Sektor grundsätzlich erreichbar sind – vorausgesetzt, dass geeignete Maßnahmen ergriffen und bestehende Senken, insbesondere im Bereich der Waldnutzung, konsequent erhalten und gestärkt werden (s. Anlage 05). Vor diesem Hintergrund erscheint es umso unverantwortlicher, dass die Landesregierung derzeit plant, die Waldsenke zusätzlich zu schwächen – und dies trotz der eindeutigen Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg im DUH-Urteil von 2024. Eine solche Maßnahme steht im Widerspruch zu den klimapolitischen Erfordernissen auf Bundes- und EU-Ebene und gefährdet die Zielerreichung im Sektor LULUCF nachhaltig.

Gerade historisch alte Waldstandorte erfüllen eine bedeutende Funktion als CO₂-Speicher, da es sich hier um relativ ungestörte Böden handelt. Diese unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Bodenchemie, Nährstoffkreisläufe und Zusammensetzung der Mikroorganismen deutlich von Waldböden mit geringerer Kontinuität. Waldböden mit langer Kontinuität (über 230 Jahre kontinuierliche Bewaldung)

² <https://www.duh.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/durchbruch-fuers-klima-erstes-klimaurteil-der-deutschen-umwelthilfe-gegen-die-bundesregierung-rechts/>

speichern 47 % mehr CO₂ als Böden mit kürzerer Kontinuität (50-128 Jahre).³ Sie erfüllen so eine immens wichtige Klimaschutzfunktion, was angesichts der in den letzten Jahren wissenschaftlich festgestellten deutlich abnehmenden THG-Senkenfunktion von Wäldern eine umso höhere Bedeutung erlangt. Eingriffe in historisch alte Waldstandorte, auch durch Windenergie, konterkarieren die Klimaziele deshalb auf gravierende Weise.

Sind Vorranggebiete Wald betroffen, auf denen alte Buchenbestände stocken, kommt hinzu, dass für die Zufahrten und das Baufeld Eingriffe in alten Baumbestand erfolgen müssten. Werden Rotbuchen im Alter freigestellt, werden diese Bäume irreversibel geschädigt, da die Stämme der Altbuchen keinerlei direkte Sonneneinwirkung vertragen und nachfolgend absterben. Die Schäden gehen daher über die Abholzungsschäden und den Flächenverlust von Wald weit hinaus. Zudem kommt es zu einer Bodenaustrocknung, was Buchenstandorte, die ohnehin durch Bodentrockenheit in besonderem Maße bedroht sind, weiter schädigt.

Zwar erkennen wir, dass dieser Schritt nur in ausgewählten Landkreisen und nicht zum Erreichen der Flächenbeitragswerte 2032 gegangen werden soll. Dies ändert jedoch nichts daran, dass damit der Schutz des Waldes konterkariert wird und einer weiteren Öffnung der VR Wald in künftigen LROP-Änderungen Tür und Tor geöffnet wird. Jegliche Öffnung der VR Wald für die Windenergie lehnen wir ausdrücklich und entschieden ab.

Darüber hinaus soll die Öffnung der VR Wald für Windenergieflächen erfolgen, die über das hinaus gehen, was für das Erreichen der Flächenbeitragswerte erforderlich ist. Gerade dafür darf kein Wald und schon gar kein historisch alter Wald in Anspruch genommen werden. Vielmehr wäre es erforderlich, dass als Ziel der Raumordnung in das LROP aufgenommen wird, dass jedwede Inanspruchnahme von Waldstandorte, ggf. mit Ausnahme vorbelasteter Fläche im Sinne der Abschlusserklärung des Runden Tisches aus 2020, für Windenergie, die über das für das Erreichen der Flächenbeitragswerte Erforderliche hinaus geht, ausdrücklich ausgeschlossen ist. Wir fordern die Landesregierung auf, ein solches Ziel der Raumordnung aufzunehmen.

Zudem waren die Vorranggebiete Wald nicht Gegenstand der Berechnung der Potentialstudie Wind, auf deren Basis die landkreisbezogenen Teilflächenziele des NWindG festgelegt wurden. Allein deshalb gibt es bereits keine Begründung für eine wie auch immer geartete Öffnung der VR Wald für die Windenergie.

Eine aktuelle Auswertung des BUND⁴ zeigt, dass die bisherige Öffnung des Waldes sowohl auf Ebene der Regionalplanung als auch durch Flächennutzungspläne der Kommunen bereits umfangreich genutzt wird:

Von bisher 19 analysierten Landkreisen werden in 14 Landkreisen und damit in knapp drei Viertel aller Fälle Windenergieanlagen in Wäldern geplant. In mindestens sieben Landkreisen betrifft dies auch Laub- oder Laubmischwälder, in sieben Landkreisen sind Wälder in Landschaftsschutzgebieten betroffen. Massiv betroffen sind die Landkreise Emsland mit einem ohnehin schon geringen Waldanteil

³ LEUSCHNER et al. (2014): Forest continuity as a key determinant of soil carbon and nutrient storage in beech forests on sandy soils in Northern Germany. *Ecosystems* 17: 497-511.

⁴ Hinweis zur Methodik: Für 13 Landkreise liegen vollständige Daten aus der Auswertung der RROP-Entwürfe vor. Für alle übrigen Landkreise liegen Informationen zu einzelnen/mehreren Vorhaben innerhalb von Waldflächen vor, jedoch fand keine flächendeckende Betrachtung statt.

von nur 17 %, die Landkreise Osnabrück, Rotenburg, Lüneburg (hier liegen mehr als 50 % der geplanten WEA im Wald) und Harburg (hier liegen ca. 50 % der geplanten WEA im Wald).

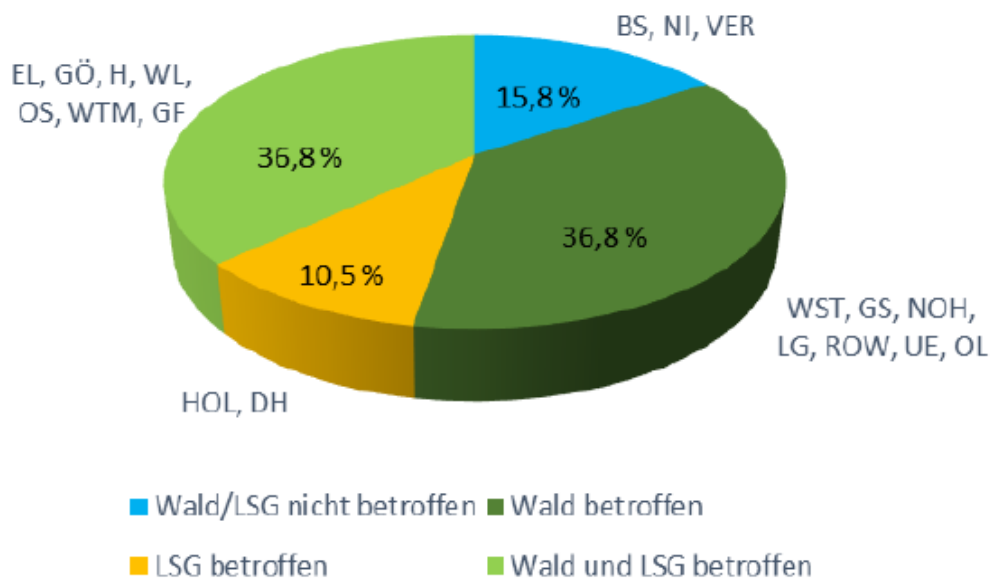


Abbildung 03: Windenergieanlagen im Wald und in Landschaftsschutzgebieten (eigene Darstellung des BUND)

Diese Entwicklung zeigt sehr deutlich, dass die enormen Pachteinahmen im sechsstelligen Bereich pro Anlage und Jahr verbunden mit in aller Regel größeren Abständen zu Siedlungsbereichen und geringerer Sichtbarkeit in der Landschaft die Windenergie gezielt in den Wald lenken. Dies steht den vielfältigen Schutzfunktionen der Wälder deutlich entgegen, denn die Eingriffsfolgen durch WEA sind gravierend: Durch Errichtung und Betrieb von WEA in Wäldern werden große Flächenanteile – bis zu 1 ha pro Anlage – für Fundamente, Kranstellplätze, Zufahrten und Kabeltrassen dauerhaft in Anspruch genommen. Das Kronendach wird geöffnet und zusammenhängende Waldflächen werden zerschnitten. Dies stellt einen erheblichen Eingriff in die Schutzfunktionen des Waldes als natürlichen CO₂-Speicher und -Senke, als Wasserspeicher, Lebens- und Erholungsraum dar.

Die naturschutzfachliche Bedeutung insbesondere naturnaher Laubwälder wird dabei vielfach unterschätzt. Diese Wälder stellen Hotspots der Biodiversität dar. In ihnen existieren Bäume unterschiedlicher Arten und Altersstufen, ein Mosaik beschatteter und lichter Flächen sowie ein hoher Anteil an Totholz. Diese Strukturvielfalt bietet zahlreichen Insektenarten, darunter streng geschützte Arten wie der Eremit, sowie Vögeln wie Uhu oder Schwarzstorch, Lebensraum. Auch Fledermäuse finden dort Quartiere in Ritzen und Höhlen alter Bäume. Je größer und unzerschnittener diese Flächen sind, desto bedeutender sind sie als Rückzugsräume. Ihre ökologische Funktion lässt sich durch Aufforstung nicht kurzfristig ersetzen.

Durch Lebensraumverlust und -zerschneidung betroffen sind v.a. typische Waldarten, die auf zusammenhängende bewaldete Flächen angewiesen sind und durch den Bau von WEA und Zubringerstraßen dauerhaft eingeschränkt werden. Besonders gefährdet sind Fledermausarten, die über den Baumkronen oder entlang von Waldrändern jagen und wandern, da sie leicht mit den Rotorblättern kollidieren oder durch den plötzlichen Druckabfall hinter den Rotoren ein tödliches Barotrauma erleiden können. Bei akustisch jagenden Arten, sogenannten „Gehörjägern“, wie Eulen oder Bechsteinfledermäusen ist davon auszugehen, dass neben dem Kollisionsrisiko auch die

Lärmbelastung durch Windenergieanlagen eine potenziell störende Wirkung entfaltet. Der durch Rotorbewegung und Anlagengeräusche erzeugte Schall kann die Echoortung und Jagdstrategie dieser Arten beeinträchtigen. Dies stellt eine ernsthafte Bedrohung für ohnehin gefährdete Arten dar. Auch Straßenneubauten oder andere lineare Infrastrukturmaßnahmen im Zusammenhang mit Windprojekten führen zu einer dauerhaften Fragmentierung von Lebensräumen und zur weiteren Isolierung von Populationen, was bis zum Aussterben führen kann. Je nach Waldstandort sind hiervon Kleinsäuger wie die Haselmaus betroffen oder auch Fledermäuse, im Harz ebenfalls der Gartenschläfer.

Gerade in sogenannten „waldarmen“ Regionen mit einem Waldanteil unter dem Bundesdurchschnitt ist jegliche Störung, Verkleinerung oder Zerschneidung von Waldflächen besonders kritisch zu bewerten. Aber auch in waldreicheren Gebieten gilt: Naturnahe und über 100 Jahre alte Wälder sowie großflächige unzerschnittene verkehrsarme Räume müssen dauerhaft erhalten bleiben. Sie sind elementarer Bestandteil der nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt.

Waldränder sind nicht nur für viele Wirbellose von großer Bedeutung, sondern bieten auch der Wildkatze wichtige Rückzugs- und Wanderkorridore. Zudem dienen sie Arten wie dem Steinkauz oder dem Wendehals als Brut- und Jagdhabitat, insbesondere sind sie Lebensraum für zahlreiche Insektenarten. Für das Waldinnenklima, und damit für die Gesundheit des Waldes, muss auch bei der Planung von Anlagen oder Infrastrukturtrassen in unmittelbarer Nähe zu Waldflächen höchste Vorsicht gelten.

Die Tatsache, dass es in Niedersachsen trotz Jahre langer Ankündigungen seitens Politik und zuständigen Behörden nicht gelungen ist, systematisch Artendaten zu erfassen und in ein landesweites Datenmanagementsystem zusammen zu führen, erhöht vor dem Hintergrund aktueller gesetzlicher Entwicklungen (Verzicht auf UVP und Artenschutzprüfungen im Rahmen von Genehmigungen) die Risiken für gravierende Eingriffe in Lebensräume durch die Auswirkungen der Windenergie betroffener Tierarten.

Neben der Funktion als Lebensraum leisten Wälder auch essenzielle Ökosystemdienstleistungen. Sie speichern Wasser, filtern Schadstoffe aus der Luft, kühlen die Umgebung durch Verdunstung und speichern erhebliche Mengen CO₂ in ihren Böden – ein Potenzial, das bei historischen Wäldern besonders ausgeprägt ist.

Es ist davon auszugehen, dass künftig zahlreiche Windenergieanlagen in Waldbrandrisikogebieten errichtet werden. Hier braucht es zwingende Vorgaben für automatische Löschanlagen in den Gondeln sowie die Sicherstellung von ausreichendem Löschwasserzugang im räumlichen Umfeld der Windenergieflächen auf Kosten der Betreiber.

Bis zur Einführung geeigneter rechtlicher Regelungen sollte das Land aufgrund seiner Vorbildfunktion sofort entsprechende Vorgaben in den Standortverträgen der Niedersächsischen Landesforsten vorsehen.

Zusammenfassend sehen wir hier eine immense Fehlentwicklung, die einer dringenden Korrektur bedarf.

Wir fordern daher, die Vorranggebiete Wald des LROP 2022 aufgrund ihrer herausragenden Schutzfunktion und Bedeutung für den natürlichen Klimaschutz unangetastet zu lassen. Nach aktueller

Gesetzeslage ist nach Erreichen der gesetzlich vorgeschriebenen Flächenziele keine weitere Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie erforderlich.

Darüber hinaus fordern wir die Landesregierung auf, angesichts des Umfangs, mit dem die Windenergie in den Wald drängt, die bestehende Regelung des LROP 2022 nachzusteuern. Wind im Wald sollte nur dann ermöglicht werden, wenn keine konfliktärmeren Flächen im Offenland zur Verfügung stehen. Eine entsprechende Vorrangformulierung vorzugsweise als Ziel der Raumordnung, nötigenfalls als Grundsatz halten wir für unerlässlich. Dabei muss die Nutzung auf ökologisch und für den Klimaschutz wenig wertvolle Forstflächen beschränkt bleiben. Auch sollten die bisherigen Regelungen zur vorrangigen Nutzung bereits mit technischen Einrichtungen und Bauten vorbelasteter Flächen beibehalten und zu einem Ziel der Raumordnung hochgestuft werden. Schließlich muss eine weitere Nutzung des Waldes ab Erreichen der Flächenbeitragswerte 2032 vollständig ausgeschlossen werden.

In Satz 5 dürfen Kalamitätsflächen nicht zu den vorbelasteten Flächen gezählt werden. Unter vorbelasteten Flächen sind solche Flächen zu verstehen, die durch bauliche Anlagen oder Altlasten, d.h. durch menschliches Einwirken, vorbelastet sind. Kalamitätsflächen sind Waldflächen im Sinne des Waldgesetzes. Sie müssen als Wald erhalten bleiben und zu klimastabilen und naturnahen Wäldern entwickelt werden, die vielfältige Schutzfunktionen erfüllen, d.h. u.a. zur Bindung von CO₂ und damit zum natürlichen Klimaschutz beitragen. Gerade auf Kalamitätsflächen, auf denen bereits eine natürliche Waldverjüngung begonnen hat, entstehen ökologisch wertvolle Pionierwälder. Diese sollten ausdrücklich gefördert statt überbaut werden – insbesondere, da die Habitatfunktionen dieser Flächen (z. B. für Vögel und Fledermäuse) sich erst nach Jahrzehnten wiederherstellen lassen. Wird auf Wiederaufforstung verzichtet und werden Flächen der natürlichen Entwicklung überlassen, so bieten die Flächen über die verschiedenen Entwicklungsstadien hinweg einer Vielzahl von Tierarten Versteckmöglichkeiten, Nahrung (Insekten) und Ausweichmöglichkeiten bei weiteren Kalamitätseinbrüchen. Auch können diese Flächen eine große Bedeutung für die Wildkatze bei der Jungenaufzucht übernehmen.⁵ Gerade im Harz gibt es sehr große Kalamitätsflächen, die durch Windenergie auf diesen Flächen den Lebensraum Wald erheblich verkleinern würden. Das teilweise angeführte Argumente, Windenergieanlagen würden nur „vorübergehend“ auf Kalamitätsflächen entwickelt und anschließend rückgebaut, widerspricht derzeit allen gesetzlichen Vorgaben, die gerade ein Repowering bestehender Windenergiestandorte erheblich erleichtern.

Zudem ist eine planerische Ausweisung im Regionalplan oder im Rahmen der Bauleitplanung in der Regel unbefristet bzw. dauerhaft. Dementsprechend kann eine nach 20 Jahren abgängige Anlage durch neue ersetzt werden. Auch mit Blick auf die Steuerung des Netzausbaus macht es wenig Sinn, einmal einspeisende Anlagenstandorte nach 20 Jahren wieder zurückzunehmen.

Somit gibt es aus derzeitiger Sicht keinerlei Handhabe, die eine solche nur „vorübergehende“ Nutzung für Windenergie sicherstellen würde – abgesehen davon, dass Eingriffe in Waldböden durch

⁵ Simon et. al (2021): Auswirkungen anthropogener Eingriffe im Lebensraum Wald auf die Europäische Wildkatze unter besonderer Berücksichtigung von Windenergieanlagen, In: Deutsche Wildtierstiftung/Hrsg. (2021): Auf gutem Weg? Zur Situation der Wildkatze in Deutschland und Europa. Tagungsband zum Europäischen Wildkatzen-Symposium 2019, S. 12-20.

Versiegelung und Verdichtung nicht reversibel sind und ein Rückbau erneut zu erheblichen Eingriffen auf Waldstandorten führen würde.

Zum Umweltbericht: Biotopverbund

Die im Umweltbericht hierzu in der tabellarischen Abarbeitung der Schutzgüter dargestellten Auswirkungen sind sehr pauschal. So wird für Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ausgeführt diese „können“ durch die Inanspruchnahme der VR Wind beeinträchtigt werden. Dabei wird verkannt, dass diese Schutzgüter in aller Regel beeinträchtigt werden. Hierzu verweisen wir auf unsere vorstehend gemachten Ausführungen zu den Auswirkungen u.a. von Verinselung durch eine Zerschneidung des Waldes.

Auch die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden unzureichend benannt. Dabei wird die Bedeutung von Waldböden historisch alter Waldstandorte und ihrer CO₂-Speicherfunktion verkannt. Die für den Menschen wichtigsten Funktionen des Waldbodens müssen bei jeglichen Änderungen berücksichtigt werden. Beispielsweise beträgt die Kohlenstoffspeicherung in Waldböden mehr als die Hälfte der gesamten Kohlenstoffspeicherung in Wäldern. Eine weitere Leistung ist die hohe Wasserspeicherkapazität der Waldböden. Niederschlagsspitzen werden abgeschwächt und es wird ein wichtiger Beitrag zum Hochwasserschutz geleistet. Außerdem kommt es neben der Speicherung des Wassers auch zum Anstoß einer Wasserfilterung, welche von immenser Bedeutung für die Trinkwasserbildung ist. Ein Wald kann seine Ökosystemleistungen in der Klimakrise nur erfüllen, wenn sein Boden funktionsfähig ist und nicht durch Vernichtung, Verdichtung, Versauerung oder Erosion beeinflusst wird.

Auch zum Schutzgut Klima findet sich nur die pauschale Aussage, das Schutzgut könne beeinträchtigt werden. Es wird dabei nicht zwischen dem Lokalklima, das sich bei der Fällung von Bäumen im Wald zweifelsfrei verändert, und dem globalen Klima unterschieden. Damit wird die CO₂-Speicherfunktion gerade historisch alter Wälder und ihre dementsprechende Bedeutung für den natürlichen Klimaschutz verkannt. Hier besteht dringender Nachbesserungsbedarf.

Zur Alternativenprüfung: Die Behauptung, mit der gewählten Öffnung der VR Wald werde ein substanzieller Ausbaubeitrag zur Windenergienutzung geleistet ist unzutreffend. Denn die VR Wald waren nicht Gegenstand der Potenzialflächenanalyse für die Windenergienutzung in Niedersachsen. Entsprechend sind sie für das Erreichen der Flächenbeitragswerte 2032 nicht erforderlich und insofern müssen sie auch keinen „substanziellen Ausbaubeitrag“ leisten. Der Vergleich mit der Situation bei Nichtdurchführung, dass sodann die negativen Umweltauswirkungen nicht eintreten würden und die Flächen für das Erreichen der Flächenziele nicht erforderlich seien, ist zutreffend. Es wird angeführt, dass die Öffnung dennoch erfolge, da der Belang des Klimaschutzes höher gewichtet werden. Abgesehen von den o.g. vielfältigen Gründen gegen eine Öffnung ist zu bedenken, dass damit die seit 2022 systematisch abgeleiteten und sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene gesetzlich vorgegebenen Flächenziele für die Windkraft grundsätzlich in Frage gestellt werden. Dies ist höchst riskant, da dies auch die mühsam erreichte Akzeptanz für die Flächenziele auf allen Ebenen in Frage stellt.

Vor dem oben dargestellten Hintergrund sehen wir bei dem vorliegenden LROP-Entwurf sehr umfangreichen Nachbesserungsbedarf und fordern die Landesregierung auf, den Tabubruch der Öffnung der Vorranggebiete Wald zurückzunehmen.

Zu Abschnitt 3.2.2

Ziffer 02 und 03

Streichung von Vorranggebieten Torfabbau

In der Begründung wird hierzu ausgeführt, dass zwar eine Streichung der Vorranggebiete für den Bodenabbau erfolgt, zunächst aber keine Vorrangfestlegung zu Gunsten des Torferhalt getroffen werden solle, um die Realisierung regionaler Planungsvorstellungen zu ermöglichen (s. S. 114 der Begründung). Dies sehen wir überaus kritisch. Natürlich ist die Streichung von Vorranggebieten Torfabbau zu begrüßen. Dieses Momentum sollte aber genutzt werden, um im gleichen Zuge diese Flächen für den Klima-, den Naturschutz und weitere ökologische Funktionen (wie zum Beispiel den Wasserrückhalt) zu sichern und sie entsprechend als Vorranggebiete Torferhalt festzulegen. Wir fordern, die Vorrangkulisse Torferhalt entsprechend zu ergänzen.

Gipsabbau

Für den BUND geben wir hierzu folgende Stellungnahme ab:

Wir halten es für einen groben Mangel, dass die bereits anlässlich der LROP-Änderung 2022 von uns geforderte nachhaltige, ressourcenschonende, zukunftsfähige Kreislaufwirtschaft im Bausektor auch im LROP-Entwurf 2025 keine Berücksichtigung gefunden hat. In Hinblick auf die politisch gewollte und wohl auch notwendige Schaffung von zusätzlichem Wohnraum in Deutschland einerseits und auf die mit dem obertägigem Abbau des Naturgips verbundene, nicht ausgleich- und nicht ersetzbare Zerstörung von Natur und Landschaft andererseits ist das Ziel der Substitution dieses wertvollen, in Deutschland nur begrenzt verfügbaren natürlichen Rohstoffes im Rahmen der Bauwirtschaft durch Recycling ebenso wie durch die Verwendung und auch Entwicklung alternativer Baustoffe (Stroh, Lehm, Aufwuchs aus Paludikulturen u.a.m.) geboten. Wir teilen auch die Auffassung des Landkreises Göttingen, dass das Land Niedersachsen – ebenso wie das Land Sachsen-Anhalt und der Freistaat Thüringen es getan haben und weiterhin tun – hier gefordert ist, an einer zukunftsfähigen Lösung des Konfliktes zwischen Gipsabbau und Naturschutz in führender Position mitzuarbeiten. Wir verweisen hierzu auf die Rote Mappe des Niedersächsischen Heimatbundes⁶ und auf die Weiße Mappe der Niedersächsischen Landesregierung⁷ aus dem vergangenen Jahr.

Wie wir bereits in unserer Stellungnahme zur letzten LROP-Änderung und zuletzt auch auf dem Erörterungstermin zum LROP im Frühjahr 2022 gerügt haben, wurden durch das LROP 2022 weite Teile der Gipskarstlandschaft des Südharztes für den Gipsabbau geöffnet und damit der „Gipsfrieden“ aus 2002 aufgekündigt. Gleichwohl betont die Landesregierung auch in ihrer Weißen Mappe aus 2024, dass sie sich im Koalitionsvertrag zum Gipsfrieden bekannt habe. Die Ankündigung eines Gutachtens, das im Laufe des Jahres 2024 fertig gestellt werden sollte, in dem auch die Potenziale einer Biosphärenregion betrachtet werden sollen, ist aber zu wenig, um den Gipsfrieden aufrecht zu erhalten bzw. überhaupt erst wieder in Kraft zu setzen. Dazu bedarf es konkreter Handlungen. Deshalb müssen bis zur Etablierung eines Biosphärenreservates zum Schutz der Gipskarstlandschaft alle Bereiche des Gipskarst, die bisher nicht vom industriellen Abbau betroffen sind, in die Vorrangkulisse des landesweiten

⁶ <https://niedersaechsischer-heimatbund.de/wp-content/uploads/2024/07/ROTE-MAPPE-2024.pdf>, S. 15 f.

⁷ <https://niedersaechsischer-heimatbund.de/wp-content/uploads/2024/07/WEISSE-MAPPE-2024.pdf>, S. 10.

Biotopverbunds aufgenommen werden. Dabei sind die Zielsetzungen des aktuellen Landschaftsprogramms Niedersachsen (MU 2022) zu berücksichtigen, insbesondere in Bezug auf den landesweiten Biotopverbund.⁸

Für den NABU geben wir hierzu folgende Stellungnahme ab:

Der NABU spricht sich dafür aus, dass obertägiger Gipsabbau nur noch auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen ohne Gipskarsterscheinungen erfolgen sollte – und auch das nur im Rahmen eines Flächentauschs mit naturnahen Gebieten, für die bereits eine Abbaugenehmigung besteht.

Ziffer 04

Wir weisen erneut darauf hin, dass die unter 3.2.2 Ziffer 04 Satz 1 getroffene Feststellung schlichtweg falsch ist. Die sehr sorgfältig i.R. der Aufstellung des RROP-E für den Landkreis Göttingen erstellte FFH-Verträglichkeitsuntersuchung kommt in mehreren Fällen zu dem Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der FFH-Erhaltungsziele durch den Gipsabbau nicht ausgeschlossen werden kann. Die im LROP seit vielen Jahren behauptete FFH-Verträglichkeit ist überholt und muss gestrichen werden.

Zu Abschnitt 3.2.4

Ziffer 10 und 11

Im LROP (Abschnitt 3.2.4 Ziffer 11) wird lediglich ausgeführt, dass Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteräume, insbesondere in den Auen und an den Gewässern, zu erhalten sind und dass Wasserrückhaltemaßnahmen soweit erforderlich in den RROP festgelegt werden sollen.

Aus Sicht des BUND, dessen Position von den weiteren Trägerverbänden des LabüN mitgetragen wird, braucht es ein ganzheitliches Konzept für einen vorsorgenden Hochwasserschutz. So weist das Bundesamt für Naturschutz in seinem aktuellen Positionspapier „Eckpunkte für einen vorsorgenden Schutz vor Hochwasser und Sturzfluten“ darauf hin, dass durch Maßnahmen wie die Rückgewinnung ehemaliger Überschwemmungsflächen und die Renaturierung der noch überflutbaren, rezenten Auen zahlreiche Synergien zwischen Hochwasserschutz, Klimaschutz, der Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts und der biologischen Vielfalt ermöglicht werden können.

Aus Sicht des BUND fehlt in den dargestellten Zielen und Grundsätzen die Berücksichtigung der enormen Verluste an Überschwemmungsflächen, die es in der Vergangenheit gegeben hat. Demnach sind mehr als die Hälfte der Flussauen in Deutschland stark verändert. Den Flüssen steht nur noch rund ein Drittel ihrer ehemaligen Überflutungsflächen zur Verfügung. Nur knapp neun Prozent der Flussauen in Deutschland sind ökologisch intakt.⁹

Vor diesem Hintergrund sollte zwingend ergänzt werden, dass natürliche Retentionsräume prioritär zu sichern und wiederherzustellen bzw. zu renaturieren sind. Es müssen alle Möglichkeiten der

⁸ Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2022): Landschaftsprogramm Niedersachsen. Online verfügbar unter: <https://www.umwelt.niedersachsen.de/landschaftsprogramm>

⁹ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) & Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2021): Auenzustandsbericht 2021 – Flussauen in Deutschland, S. 24, 51. Abrufbar unter https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-04/AZB_2021_bf.pdf

Rückgewinnung von Überschwemmungsflächen und Renaturierung von Flüssen (1-3 Ordnung) genutzt werden.

Zudem wird die Einbeziehung klimabedingter Änderungen in die Planungen nur allgemein dargestellt (in Punkt 10 und 12). Klimaresilienz sollte jedoch systematisch in alle wasserbezogenen Raumplanungen integriert werden – z.B. durch Renaturierung von Fließgewässern. Demnach ist nicht nur die Anpassung an die Klimafolgen, sondern auch die Stabilität gegenüber Klimaveränderungen (Resilienz) von großer Bedeutung. Daher sollte der Resilienz-Begriff Eingang in die wasserbezogenen Ziele des LROP finden.

Infolge der zunehmenden Extremereignisse aufgrund der Klimakrise wie gravierende Starkregen und Dürren müssen Lösungen in den Vordergrund rücken, mit denen Synergien zwischen Klimaschutz und Klimafolgenanpassung erreicht werden. Den Flüssen wieder mehr Raum zu geben, bietet genau diese Synergien, denn intakte Auen können nicht nur Hochwasserspitzen abpuffern, sondern bieten gleichzeitig Raum als natürliche Kohlenstoffspeicher und können so unser Klima wirksam schützen.

Auch wirken sie als natürliche „Schwämme“, können erhebliche Wassermengen speichern und helfen so in Zeiten des Wassermangels die Folgen von Dürren zu verhindern. Weitere Synergieeffekte intakter Auen umfassen ihre enorme Bedeutung als blau-grüne Biotopverbundkorridore entlang der Fließgewässer – durch Maßnahmen wie die Renaturierung von Flüssen, Bächen und ihren Auen als naturnahe Überschwemmungsräume, die Wiederanbindung von Altarmen und Rückdeichungen kann Niedersachsen einen erheblichen Beitrag leisten die im Niedersächsischen Weg definierten Ziele für einen Biotopverbund auf 15% der Landesfläche zu realisieren.

Im Sinne des eingangs genannten ganzheitlichen Konzeptes (s.o.) befürwortet der BUND des Weiteren das Konzept der Schwammstadt. Integraler Bestandteil des Konzeptes ist die wasserdurchlässige Gestaltung und Entsiegelung von Flächen, um durch Versickerung und Speicherung von Wasserüberschuss in multifunktionell genutzten Retentionsflächen Extreme abzufangen. Niedersachsen hat mit der Nachhaltigkeitsstrategie und NNatSchG § 1a klare Ziele für eine Reduktion von Flächenverbrauch und -versiegelung definiert (Flächeninanspruchnahme bis 2030 unter 3 ha/Tag, Netto-Null Hektar bis 2050). Bis heute ist Niedersachsen mit einer Flächeninanspruchnahme von 6,6 ha/Tag im Durchschnitt der letzten vier Jahre noch weit von diesen Zielen entfernt. Zum Thema Flächenverbrauch verweisen wir im Übrigen auf unsere obigen Ausführungen zu Abschnitt 3.1.1, Ziffer 05.

Ziffer 10 Satz 4

Durch die Änderung einer „Soll-Regelung“ an Stelle der bisherigen verbindlichen Vorgabe wird die Berücksichtigung der dort genannten Belange abgeschwächt. Eine Abschwächung der Berücksichtigung des Naturschutzes lehnen wir ab. Große Flächen der niedersächsischen Küste sind vom Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer umfasst und stehen damit unter besonderem Schutz. Dies ist auch bei Maßnahmen des Küsten- und Hochwasserschutzes zu berücksichtigen. Wir fordern daher, jedenfalls für den Naturschutz die bisherige „Muss-Regelung“ beizubehalten.

Ziffer 11 Satz 1

Wie bereits oben dargelegt (allgemeiner Teil zu Ziffer 10 und 11), muss hier dringend der Entwicklungsaspekt ergänzt werden. Es sollte heißen „..., insbesondere in den Auen und an den Gewässern, zu erhalten und zu entwickeln.“

Ziffer 12 Satz 7

In Ziffer 12 wird dargestellt, dass Flächen für den Bau von Rückhalteräumen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festzulegen sind.

Identisches wäre aus Sicht des BUND, dessen Position von den weiteren Trägerverbänden des LabüN mitgetragen wird, für die Rückgewinnung von Überschwemmungsflächen durch Deichrückverlegungen oder Polder erforderlich. So sollte sichergestellt werden, dass für den natürlichen Hochwasserschutz eine ausreichenden Flächenverfügbarkeit besteht. Zudem muss eine weitere Bebauung und Versiegelung in hochwassersensiblen Bereichen konsequent ausgeschlossen werden.

Satz 7 sollte daher dahingehend ergänzt werden, dass in den RROP als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz auch Flächen für die Rückgewinnung von Überschwemmungsflächen durch Deichrückverlegung sowie für Polder festgelegt werden müssen. Der BUND hat bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass es neben dem bestehenden „Masterplan Hochwasserschutz“ für Niedersachsen, der sich ausschließlich auf Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes bezieht, eines „Masterplans natürlicher Hochwasserschutz“ bedarf.

Zu Abschnitt 4.1.1 Entwicklung der Technischen Infrastruktur, Logistik

Ziffer 01

Hier fehlt eine klare Priorisierung: Der Erhalt und die Optimierung der vorhandenen Infrastruktur muss eindeutig Vorrang vor dem Bau neuer Verkehrsinfrastruktur genießen.

In Satz 2 sollte darüber hinaus ergänzt werden, die flächendeckende Mobilität nachhaltig, klimawelt- und naturschonend und energieeffizient zu sichern und zu erhalten.

Ziffer 02

Satz 2 sollte wie folgt ergänzt werden: „...und den damit verbundenen negativen Auswirkungen für Mobilität und Umwelt soll insbesondere durch die Stärkung des Schienengüterverkehrs entgegengewirkt werden.“ Wir halten an dieser Stelle ein klares Bekenntnis zur Stärkung des Schienenverkehrs und damit der Verlagerung der Güter von der Straße herunter für nötig.

Ziffer 04

In Satz 2 sollte es statt „berücksichtigt und genutzt“ „gesichert und weiterentwickelt“ werden. Um tatsächlich eine umfangreiche Verlagerung auf die Schiene zu erreichen, genügt es nicht, die bestehenden Möglichkeiten zu nutzen. Diese müssen auch weiterentwickelt werden.

Zu Abschnitt 4.1.2

Ziffer 01

Es ist eine deutliche Steigerung des Schienenverkehrs erforderlich, um die Verkehrswende zu schaffen. In Satz 1 sollte es daher heißen „Der Schienenverkehr soll sowohl für den Personen- als auch den Güterverkehr verbessert und so entwickelt werden, dass er wesentlich größere Anteile am Verkehrsaufkommen als bisher übernehmen kann; dies gilt ~~auch~~ insbesondere für den grenzüberschreitenden Verkehr.“

Darüber hinaus sollte Ziffer 01 wie folgt ergänzt werden:

„Wo Mittelzentren nicht oder nur auf großen Umwegen auf der Schiene verknüpft sind, sollen auch neue Gleise zum Lückenschluss geschaffen werden, wenn eine Natur- und Umweltverträglichkeit gegeben ist.“

In Satz 4 sollte eingefügt werden, dass höhengleiche Bahnübergänge „an verkehrsreichen Strecken“ beseitigt werden sollen. Anderenfalls wären davon auch nur gelegentlich genutzt Übergänge betroffen, was zu einem unverhältnismäßigen Eingriff in Natur und Landschaft führen würde.

Ziffer 03 Satz 2

Es bedarf einer Ergänzung, dass die Strecke Hamburg-Uelzen-Hannover ebenfalls für den Ausbau für den Nahverkehr zu sichern ist. Dies muss bei einem Ausbau für den Hochgeschwindigkeitsverkehr unbedingt berücksichtigt werden.

Ziffer 04

Der bedarfsgerechte Ausbau sollte sowohl in Satz 1 also auch in Satz 2 nicht gestrichen werden, denn dieser kann im Zuge einer Erhöhung der Kapazität des Schienenverkehrs generell erforderlich werden.

Darüber hinaus sollte in Ziffer 04 Satz 2 als Ziel der Raumordnung ergänzt werden:

„Für die übrigen Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecken und Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke, insbesondere

- Neuekrug-Hahausen–Braunschweig,
- Salzgitter-Drütte–Salzgitter-Lebenstedt,
- Braunschweig Hauptbahnhof–Braunschweig RAUA,
- Wilhelmshaven Ölweiche–Raffinerie Wilhelmshaven

sollen die Voraussetzungen für ein klimaneutrales Fahren geschaffen und bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

In den verdichteten Regionen Braunschweig, Bremen, Göttingen, Hamburg, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück ist der schienengebundene öffentliche Personennahverkehr zur Bewältigung großer Verkehrsmengen vorrangig zu sichern und zu verbessern.“

Ziffer 09

Wir begrüßen die Neuaufnahme des Satzes 3. Radverkehrsverbindungen können neben Radwegen auch auf verkehrsarmen Nebenstraßen und Wirtschaftswegen geführt werden. Durch die Nutzung verkehrsarmer Nebenstraßen und Wirtschaftswegen werden Kosten und Flächenverbrauch verringert. Der BUND fordert deshalb Satz 3 folgendermaßen zu ergänzen: *„In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen alle Radverkehrsverbindungen (Radwege, verkehrsarme Nebenstraßen und Wirtschaftswegen) gesichert und entwickelt werden, wenn sie eine überörtliche Funktion übernehmen, insbesondere Radschnellverbindungen und selbständige Radwege.“*

Aus demselben Grund wie oben bereits beschrieben, fordert der BUND in Satz 2 das Wort „Radwegerouten“ zu ersetzen durch „Radverkehrsverbindungen (Radwege, verkehrsarme Nebenstraßen und Wirtschaftswegen)“.

Des Weiteren fordert der BUND folgende Ergänzungen:

a) Die Planung soll ausnahmslos nach RIN (Richtlinie für integrierte Netzgestaltung) erfolgen und soll Teil eines kommunalen und regionalen Radverkehrskonzeptes sein.

b) Planungen neuer Radverkehrsverbindungen sollen auf Basis und anhand des Radwegkatasters Niedersachsen erfolgen. Damit sollen Lücken identifiziert werden.

c) Es ist eine Definition für „landesweit bedeutsame Radverkehrsverbindungen“ einzuführen. Nach RIN eignen sich „überregionale Radverkehrsverbindung (Standardentfernungsbereich 10-70km)“ Kategorie AR II. Ein Beispiel: die Radverkehrsverbindung von Northeim nach Göttingen und alle Orte dazwischen.

d) Gerade den Radverkehrsverbindungen (Radwege, verkehrsarme Nebenstraßen und Wirtschaftswege), die über Landkreisgrenzen hinweg führen, ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken, da diese im Planungsverfahren des einzelnen Landkreises oft vernachlässigt werden. Deshalb fordert der BUND, dass die konkrete Planung des Verbindungsverlaufes zwar auf der Ebene der Baulastträger erfolgt, das Land jedoch die Koordination übernimmt. Die Radverkehrsbeauftragten der regionalen Geschäftsbereiche der NLStBV sollten dabei diese Koordination durchführen.

Dabei sind Lücken zu identifizieren. Das Land kann Förderungen optimiert steuern sowie Engpässe gegenüber Landkreisen und Kommunen klar benennen und soweit möglich auf ihre Behebung hinwirken.

Schließlich halten wir es für erforderlich, dass landesweit bedeutsame Radverkehrsverbindungen vom Land festgelegt und in das LROP als Vorranggebiete „Radverkehr“ aufgenommen werden.

[Zu Abschnitt 4.1.3 Straßenverkehr](#)

Es wird begrüßt, dass die Kategorie "Hauptverkehrsstraße, vierstreifig" entfällt und eine Kategorie "Hauptverkehrsstraße (großräumig) eingeführt wird. Auf diese Weise wird die Bedeutung der jeweiligen Straße im Netz gewürdigt, ohne eine Vorfestlegung im Hinblick auf die Anzahl der Fahrstreifen zu treffen.

Es wird weiterhin begrüßt, dass die bisherige Hervorhebung der Verknüpfung der A1 bei Cloppenburg mit dem niederländischen Straßennetz über die Bundesstraßen B 72, B213 und B402 entfällt (bisher Ziffer 01 Satz 3). Eine besondere Sonderstellung dieser Hauptverkehrsstraße ist nicht gegeben.

[Ziffer 01 Satz 1 und Ziffer 02 Satz 1](#)

Ziffer 01 Satz 1 muss aus unserer Sicht in seiner jetzigen Form vollständig gestrichen werden. Ein Festhalten an überdimensionierten, klima- und umweltschädlichen Straßenplanungen ist angesichts des gravierenden Voranschreitens der Klima- und Biodiversitätskrise überholt. Stattdessen sollte Satz 1 wie folgt lauten: „Das Bestandsnetz der Autobahnen ist zu sichern.“

Der aktuell noch gültige Bedarfsplan aus 2016 ist überholt und in seinen Zielen äußerst klima- und umweltschädlich. Auch die kürzlich durchgeführte Bedarfsplanüberprüfung, die zu dem Ergebnis kam, dass an den bisher enthaltenen Straßenbauvorhaben im Wesentlichen festgehalten werden soll, hat die Chance vertan, einen echten Mobilitätsplan zu entwerfen, sondern zementiert ein „weiter so“. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Studie des BMUV „Umwelt- und naturschutzorientierte Transformation der Bundesverkehrswegeplanung - Überprüfung der Verfahren und Bewertungsmethodiken des BVWP 2030 und Weiterentwicklung in einen BVMP 2040“, die u.a. besagt, dass die asymmetrische Planungs- und Finanzierungsreichweite zugunsten der Straße bei den Ländern

zu (Fehl)Anreizen für eine Vorfestlegung auf die Straße führen. Auch teilen wir die Einschätzung der Studie, dass die Projekt-Bewertungen hinsichtlich der Nutzen-Kosten-Analyse (NKA) dringend anzupassen sind. Das betrifft insbesondere die Baukostensteigerungen, den induzierten Verkehr, die CO₂-Wertansätze, Klimaschuttszenarien und die Berücksichtigung weiterer Umweltwirkungen, die im BVWP 2030 keine oder nur eine unzureichende Berücksichtigung gefunden haben. Wir schließen uns der Empfehlung der Studie an, dass die Bewertungen aller Projekte unter Anwendung der angepassten Methodik zu aktualisieren sind (insb. Anpassungen der NKA in Bezug auf Baukosten, CO₂-Wertansätze, E-Fahrzeughochlauf, Verkehrsnachfrage und induzierter Straßen-Mehrverkehr).¹⁰

In diesem Sinne halten wir die vollständige Streichung von Ziffer 02 und 03 sowie der zugehörigen Vorrangkulisse in der zeichnerischen Darstellung für erforderlich bzw. sollte dieser Bereich vollständig auf den Erhalt der bestehenden Straßen beschränkt werden.

Ziffer 01 Satz 2

Zur A 20

Zitat Punkt 4.1.3 Ziffer 01 (nachfolgend Darstellung der Änderungen in der Lesefassung, pdf-S. 59 f):

¹⁰ Hartl et. al (2025): Vom BVWP 2030 zur Bundesverkehrswege- und Mobilitätsplanung (BVMP) – Eine interdisziplinäre Analyse der Verkehrsinfrastrukturplanung als Bestandteil der gesamtwirtschaftlich ausgerichteten Verkehrssystemgestaltung unter besonderer Berücksichtigung von Umwelt- und Naturschutzaspekten. Abrufbar unter: <https://tu-dresden.de/bu/verkehr/ivs/voeko/ressourcen/dateien/forschung/Hartl-et-al-2025-Vom-BVWP-2030-zur-Bundesverkehrswege-und-mobilitaetsplanung-BVMP.pdf>

4.1.3 Straßenverkehr

- 01 ¹Zur Förderung der Raumerschließung und zur Einbindung der Wirtschaftsräume in das transeuropäische Verkehrsnetz ~~ist~~ sind entsprechend der Ausweisung im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen Autobahnen mit verfestigter Planung und ~~das vorhandene Netz~~ Bestandsnetz der Autobahnen einschließlich der Ergänzungen nach Satz 2 zu sichern ~~und bedarfsgerecht auszubauen; es ist als Vorranggebiet Autobahn in der Anlage 2 festgelegt.~~

²Ergänzungen sind:

- Fortführung des Baues der A 26 zur Anbindung des Unterelberaumes an das Oberzentrum Hamburg,
- Realisierung der aus Schleswig-Holstein kommenden A 20 mit neuer Elbquerung bei Glückstadt-Drochtersen,
- Weiterführung der A 20 nach Westen als Küstenautobahn A 20 von der Elbquerung bei Drochtersen über den Wesertunnel zur Anbindung an die A 28 bei Westerstede,
- A 21 Ostumfahrung Hamburg,
- Neubau der A 39 Wolfsburg-Lüneburg einschließlich einer Querspange von der B 4 bei Breitenhees bis zur A 14 Magdeburg-Schwerin und
- Fertigstellung der Lückenschlüsse im Verlauf der A 33 und der A 39 ~~und~~

(...)

³Sie sind als Vorranggebiet Autobahn in der Anlage 2³¹ festgelegt.

Dazu heißt es in der Begründung S. 64 f.:

Zu Ziffer 01 Satz 1:

Das durch Niedersachsen verlaufende Autobahnnetz ist Teil des europäischen Verkehrsnetzes. Es wird klargestellt, dass es sich bei dem europäischen Verkehrsnetz um das transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-V) [Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes] handelt.

Es umfasst neben dem Bestandsnetz der Autobahnen auch die im Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen [gemäß Fernstraßenausbaugesetz i.d.F. vom 20. Januar 2005, BGBl. I S. 201, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3354] festgelegten durch Niedersachsen verlaufende Autobahnen mit verfestigter Planung.

Über Punkt 4.1.3 Ziffer 01 und die entsprechende Begründung wird die europäische Verbindungsfunktion hervorgehoben. Eine solche Funktion zumindest der A 20 (A20-G10-NI-SH und A20-G10-SH im BVWP) als Europäische Verbindung ist nicht gegeben. Das zeigt sich schon daran, dass die Projekte nicht im Kernnetz der transeuropäischen Verkehrsnetze enthalten sind. Denn Tatsache ist, dass die maßgeblichen nord- und nordosteuropäischen Verkehrsströme viel weiter südlich

verlaufen. Für eine europäische Bedeutung im Verkehrsnetz liegt die A 20 zu weit nördlich und zu weit am Rand der Republik.

Mit dem Konzept der „Transeuropäischen Netze“ (TEN) soll gewährleistet werden, dass die einzelnen staatlichen Netze in den Bereichen Verkehr, Telekommunikation und Energieinfrastruktur miteinander funktionieren, also kompatibel sind. Ziele sind laut amtlichem Anspruch unter anderem

- die Vereinheitlichung der Verkehrssysteme mit Schwerpunkt auf grenzüberschreitenden Verbindungen,
- die Beseitigung von Schwach- und Engstellen innerhalb der nationalen Netze,
- die Kombination und Vernetzung der verschiedenen Verkehrsträger,
- die optimale Nutzung der vorhandenen Kapazitäten sowie
- ein umweltverträglicher Aus- und Aufbau.

2013 wurde das TEN-V-Konzept grundlegend reformiert. Die EU setzt den Schwerpunkt nicht auf eine Vielzahl von Einzelprojekten, sondern sie fordert die Konzentration auf wichtige europäische Hauptachsen. Auch die „Grundkonzeption für den Bundesverkehrswegeplan 2015“ und der Entwurf des BVWP 2030 verfolgen dieses Ziel. Bis 2030 soll ein europäisches Kernnetz geschaffen werden, daneben gibt es ein „Gesamtnetz“, das aus vorhandenen und geplanten Verkehrsinfrastrukturen besteht und bis 2050 vollendet sein soll. Zu den Schwerpunkten zählen neben dem Schienenverkehr, den grenzüberschreitenden Verbindungen, der Engpassbeseitigung sowie der landseitigen Anbindung von See- und Flughäfen auch die so genannten „Meeresautobahnen“. Neun Korridore bilden aktuell die Grundlage für den koordinierten Ausbau der Infrastruktur im Kernnetz. Die Ziele sind hoch gesteckt, jeder der Korridore muss jeweils mindestens drei Verkehrsträger, drei Mitgliedsstaaten und zwei grenzübergreifende Abschnitte umfassen. Sechs dieser Korridore verlaufen durch Deutschland, das aufgrund seiner zentralen Lage in Europa zu einem der Haupttransitländer zählt (siehe Grafik¹¹).

¹¹ Grafik: © European Union, 1995-2015; TEN-T Core Network Corridors (Regulation(EU) No1316/2013O.J.L348-20/12/2013)



European
Commission

TRANS-EUROPEAN TRANSPORT NETWORK
TEN-T CORE NETWORK CORRIDORS



Die vorrangig zu fördernden Hauptvorhaben innerhalb der o. g. neun Korridore des Kernnetzes betreffen ausschließlich Schienen- und Binnenwasserstraßenprojekte sowie Häfen und „Meeresautobahnen“ – ein Straßenprojekt ist nicht dabei.

Das Projekt A 20 ist nicht enthalten und liegt weit entfernt von den amtlich festgeschriebenen Korridoren des Kernnetzes. Sie wurden lediglich in das so genannte Gesamtnetz aufgenommen, das überwiegend vorhandene Verkehrsstrecken beinhaltet und gegebenenfalls nationale Planungen berücksichtigen sowie die Verknüpfung staatlicher Verkehrsnetze miteinander gewährleisten soll. Doch selbst eine Begründung für die Aufnahme der A 20 in das Gesamtnetz-Konzept lässt sich kaum finden. Eine europäische Funktion kann weder aus den zu erwartenden Verkehrszahlen noch aus der potenziellen Funktion der Projekte abgeleitet werden:

- Die A 20 ist nicht grenzüberschreitend – eine Kernforderung der TEN-V wird von ihr also nicht erfüllt
- Sie kann keine wesentliche Entlastung anderer Autobahnen bewirken und keine Engpässe beseitigen, weil es im Nordwesten in Ost-West-Richtung kaum Engpässe gibt.
- Die maximale Entlastung Hamburgs betrüge lediglich 1,5-3 Prozent.¹²

Mit der unter Punkt 4.1.3 Ziffer 01 eingeführten transeuropäischen Verbindungsfunktion wird ein Scheinargument für eine fälschlicherweise unterstellte europäische Bedeutung der genannten Projekte eingeführt. Das kritisieren wir.

In das Vorranggebiet Autobahn werden dann zusätzlich Autobahnen „mit verfestigter Planung“ aufgenommen (Punkt 4.1.3 Ziffer 01 Satz 1). Dazu heißt es in der Begründung (S. 65):

Eine Planung aus dem Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen gilt bei Erreichen einer der folgenden drei Planstufen

- Landesplanerische Feststellung,
- abgeschlossene Linienbestimmung oder
- unanfechtbarer Planfeststellungsbeschluss

als verfestigt. Planungen aus dem Bedarfsplan die nur eine Erweiterung der Fahrstreifenanzahl vorsehen, werden nicht berücksichtigt, weil es sich bei der „Anzahl der Fahrstreifen“ nicht um ein raumordnerisches Kriterium handelt.

Eine raumordnerische Regelung, die den „bedarfsgerechten Ausbau“ des Autobahnnetzes festlegt, wird nicht mehr für erforderlich gehalten, weil es sich hier um ein verkehrliches Kriterium handelt. Gemäß § 1 Abs. 1 Fernstraßenausbaugesetz [i.d.F. vom 20. Januar 2005, BGBl. I S. 201, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3354] erfolgt der Ausbau des Netzes der Bundesfernstraßen nach dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen. Des Weiteren wird in § 1 Abs. 2 die Feststellung des Bedarfs für verbindlich erklärt.

Der letzte Halbsatz wird aus redaktionellen Gründen gestrichen und in geänderter Fassung als Satz 3 neu festgelegt.

Das Erreichen einer Planungsstufe ist kein raumordnerisches Kriterium und hat keine raumordnerische Funktion. Solche wären beispielsweise Raumwirksamkeit, Verbindungsqualitäten oder auch Versorgungsfunktion hinsichtlich der Daseinsvorsorge. Das Einführen des Erreichens einer Planungsstufe ist willkürlich und entbehrt jeglicher raumordnerischer Begründetheit.

Hinzu kommt, dass landesplanerische Feststellungen oder auch Linienbestimmungen von Projekten oft bereits lange zurück liegen und sich zwischenzeitlich die Bedingungen grundlegend geändert haben können. So erfolgte beispielsweise die landesplanerische Feststellung für die geplante A 20 vor 16 Jahren und die Linienbestimmung vor 15 Jahren. Von den zwölf Abschnitten der „Küstenautobahn“ A 20 in Niedersachsen gibt es erst einen unanfechtbaren, aber nicht vollziehbaren (!) Planfeststellungsbeschluss (halbe Elbquerung von Drochtersen bis zur Elbmitte). Für fünf der zwölf

¹² vgl. Fernstraßennetz; eigene Berechnung anhand der Aussagen auf S. 28 in Verbindung mit den Ergebnissen der Straßenverkehrszählungen der Bundesanstalt für Straßenwesen.

Abschnitte wurde das Planfeststellungsverfahren noch nicht einmal eingeleitet. Für andere große Autobahnvorhaben, wie beispielsweise die A 39, sind ähnliche Konstellationen zu erwarten. Das Argument der „verfestigten Planung“ für die Ausweisung als Vorranggebiet Autobahn ist deshalb ersatzlos zu streichen.

2023 war eine grundlegende Überarbeitung der in Abschnitt 4.1.3 getroffenen Festlegungen zum Straßenverkehr mit dem Ziel einer klimafreundlichen Mobilität beabsichtigt. Die Kriterien zur neuen Festlegung von Vorranggebieten von Autobahnen und Hauptverkehrsstraßen erfüllen das nicht und legen eben gerade kein Schwergewicht auf den Klimaschutz.

Das Vorranggebiet Autobahn A 20 widerspricht zahlreichen Grundsätzen und Zielen des derzeit gültigen und im Entwurf vorliegenden LROP. Dazu hatte der BUND bereits 2007 Stellung genommen. Entgegen der begründeten Empfehlung in unserer ergänzenden Stellungnahme vom 10.12.2010 soll die geplante A 20 weiterhin als Vorranggebiet Autobahn in das LROP aufgenommen werden. Die Aufnahme eines Vorranggebietes Autobahn im Bereich der geplanten A 20 lehnen wir nach wie vor ab, weil dieses Vorranggebiet den Leitlinien und allgemeinen Zielen des LROP zuwider läuft, vielfach anderen Zweckbestimmungen widerspricht (u. a. der Kohärenzforderung für NATURA 2000-Gebiete) und den angestrebten Beitrag zur räumlichen und strukturellen Entwicklung des Landes nicht erfüllen wird. Wie bereits in der Stellungnahme des BUND vom 10.12.2010 ausgeführt, widerspricht ein Vorranggebiet A 20 etlichen allgemeinen in den Leitlinien und im Entwurf des LROP formulierten Zielen und Grundsätzen. Wir möchten an dieser Stelle davor warnen, eine politische Entscheidung über die fachliche raumordnerische Beurteilung zu stellen.

Die den Planungsabsichten zur Änderung des LROP zugrunde gelegten Kriterien erhärten den Vortrag des BUND von 2007 und 2010. Mindestens 50 % der geplanten A 20 verlaufen durch z. T. tiefgründige, bis zu 20 m tiefe Moore und würden große, zusammenhängende Mooregebiete, die als Vorranggebiete Torferhalt und Moorentwicklung hervorragend geeignet wären und teilweise auch gemäß Änderungsentwurf ausgewiesen werden sollen, entwerten. Zählt man noch die anderen Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten dazu, würden rund 80 % der geplanten A 20-Trasse solcherart Böden zerstören. Auch die Bemühungen, durch die Ausweisung von Vorranggebieten Biotopverbund einen landesweiten funktionsfähigen Biotopverbund zu entwickeln, würden durch die zerschneidende und trennende Wirkung einer A 20 zunichte gemacht. Das Vorranggebiet Autobahn A 20 läuft den Bemühungen der beabsichtigten Änderung des LROP zuwider und ist deshalb zu streichen.

Aus der Begründung geht nicht hervor, dass Alternativen zur geplanten A 20 und anderen Autobahnen geprüft worden wären. Vor dem Hintergrund starker Betroffenheiten anderer raumordnerischer Belange wie Biotopverbund, Erhalt Freiflächen oder Erhalt Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten und der Forderung der Alternativenprüfung als Maßgabe der der SUP-Richtlinie machen wir hiermit einen Fehler der SUP-RL geltend.

Fehlerhafte Darstellungen

Zitat Begründung S. 167

Die Leitungen verlaufen parallel zur Landstraße L820, Wapeldorfer Straße, in dessen weiteren Verlauf die Bundesautobahn A29 und nördlich von Jaderberg die Bahnlinie Oldenburg/Wilhelms-
haven gequert werden. Bei der Ortschaft Achtermeer schwenken die Leitungen nach Norden, um
anschließend südöstlich der Ortschaft Schweierzoll der Bundesstraße B437 in Richtung Osten
zu folgen. Bei Stadland wird die B437 zunächst im Westen (östlich der Ortschaft Schwei) und
dann erneut im Norden (nördlich der Ortschaft Hiddingen) gekreuzt. Außerdem wird das Strohau-
ser Sieltief westlich von Stadland gequert und zuvor der Trassenkorridor der planfestgestellten
Bundesautobahn **A20** östlich von Schwei. Der Verlauf endet mit einer Que-rung der dortigen
Bahnstrecke zwischen Hartwarden und Unterweser und der parallel verlau-fenden Kreisstraße
K193 Dedesdorfer Straße in der Zuführung zum Konverterstandort Unterweser.

Fehler: Trassenkorridor der A 20 ist an dieser Stelle **nicht planfestgestellt!** Für den Abschnitt 2 bis zur
B 437 läuft noch das Planfeststellungsverfahren und ein Beschluss ist nicht in Sicht, weil ein
Planänderungsverfahren zu erwarten ist. Für Abschnitt 3 nördlich der B 437 ist das
Planfeststellungsverfahren noch gar nicht eingeleitet.

Zur A 39

Auch die Planung der A 39 und den sogenannten „Lückenschluss“ zwischen Lüneburg und Wolfsburg
lehnen wir vehement ab einschließlich der Querspange von der B4 bis zur A 14. Die A 39 gehört zu den
umweltschädlichsten Projekten des BVWP 2030. Nach neusten Berechnungen weist die A 39 ein
Nutzen-Kosten-Verhältnis von nur noch 0,9 auf und liegt damit unter 1.¹³ Sie ist unwirtschaftlich. Ihr
Bau und Betrieb hätten immens negative Auswirkungen auf das Klima, würde zur Zerschneidung eines
der letzten großen unzerschnittenen Räume in Niedersachsen führen und mehrere Schutzgebiete
beeinträchtigen. Eine Vielzahl der zur A 20 angeführten Argumente gilt gleichermaßen für die A 39. Die
Vorrangkulisse für die A 39 ist vor diesem Hintergrund ebenfalls zu streichen.

Ziffer 04

Die Neufassung von Ziffer 04 begrüßen wir ausdrücklich. Der Neubau einer festen Elbquerung wäre
unvereinbar mit den Schutzziele der dort gelegenen Natura 2000-Gebiete und des
Biosphärenreservates Niedersächsische Elbtalaue. Innerhalb des Biosphärenreservates muss der
Naturschutz klar Vorrang vor der Nutzung der Elbe für die Binnenschifffahrt genießen.

Ergänzt werden sollte Ziffer 04 mit folgendem Ziel bzgl. der Fährverbindung über die Elbe zwischen
Wischhafen und Glücksstadt: „Die räumlichen Voraussetzungen zur Modernisierung und Erweiterung
der Fährverbindung über die Elbe zwischen Wischhafen und Glücksstadt sind zu schaffen und zu
sichern.“

Zu Abschnitt 4.1.4

Ziffer 04

Zu Satz 4 merken wir an, dass der Neubau der Schleuse am Schiffshebewerk Scharnebeck nicht nur
„erforderlich“, sondern äußerst dringend geboten ist. Der Bau muss dringend vorangetrieben werden,

¹³ Hartl et. al (2025): Vom BVWP 2030 zur Bundesverkehrswege- und Mobilitätsplanung (BVMP) – Eine
interdisziplinäre Analyse der Verkehrsinfrastrukturplanung als Bestandteil der gesamtwirtschaftlich
ausgerichteten Verkehrssystemgestaltung unter besonderer Berücksichtigung von Umwelt- und
Naturschutzaspekten, S. 211. Abrufbar unter: [https://tu-
dresden.de/bu/verkehr/ivs/voeko/ressourcen/dateien/forschung/Hartl-et-al-2025-Vom-BVWP-2030-zur-
Bundesverkehrswege-und-mobilitaetsplanung-BVMP.pdf](https://tu-dresden.de/bu/verkehr/ivs/voeko/ressourcen/dateien/forschung/Hartl-et-al-2025-Vom-BVWP-2030-zur-Bundesverkehrswege-und-mobilitaetsplanung-BVMP.pdf)

damit die Mittellelbe im Bereich des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalaue“ entlastet wird. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die mitzeichnenden Verbände die derzeitigen Planungen der Bundeswasserstraßenverwaltung für einen Ausbau der sog. „Elbe-Reststrecke“ zwischen Hitzacker und Dömitz ablehnen. Auch die Landesregierung hat sich in ihrem Koalitionsvertrag für einen Erhalt und gegen den Ausbau der naturnahen Reststrecke im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue ausgesprochen. Dies sollte seinen klaren Ausdruck auch im LROP finden.

Zu Abschnitt 4.2.1

Ziffer 01 Satz 5

Die Neuaufnahme eines Vorrangs des Windenergieausbaus sowie des dafür erforderlichen Ausbaus der Energieinfrastruktur vor einer Nutzung der dafür erforderlichen Flächen durch Freiflächen-PV-Anlagen begrüßen wir, ebenso die damit bezweckte enge Abstimmung der Planungen untereinander.

Ziffer 02 Sätze 1-5 (alte Fassung)

Die Streichung des bisherigen Ziels der Raumordnung, dass Vorranggebiete Wind zwingend in den RROP festzulegen sind, lehnen wir vehement ab. Zwar stimmt es, dass das Bundesrecht eine Sicherung der für das Erreichen der Flächenbeitragswerte erforderlichen Flächen auch über die Bauleitplanung zulässt. Jedoch können wir beobachten, dass in Landkreisen wie beispielsweise dem Ammerland oder der Grafschaft Bentheim, in denen die Träger der Regionalplanung aktuell vollständig auf die Ausweisung von Vorranggebieten Wind verzichten und diese Aufgabe an die kommunale Flächennutzungsplanung delegieren, planerische Fehlentwicklungen deutlich häufiger auftreten. Dies dürfte daran liegen, dass bei einer alleinigen Planung der Kommunen der dringend erforderliche Überblick über den Gesamttraum eines Landkreises fehlt und damit einhergehend auch kein planerisches Gesamtkonzept entsteht, das der Auswahl naturschutzfachlich und aus Sicht des natürlichen Klimaschutzes problematischer Flächen wirksam vorbeugen würde.

Dazu zwei äußerst problematische Beispiele:

Im Landkreis Ammerland hat sich die Auswahl der Flächen für die Windenergie im Zuge der Aufstellung der Teilflächennutzungspläne in erster Linie an Abstandsregelungen orientiert. Geogene Standorteigenschaften spielen dabei keine oder nur eine untergeordnete Rolle. Dies hat dazu geführt, dass im Ammerland sehr umfangreich Windenergieflächen auf Moorböden ausgewiesen wurden, die laut Potenzialstudie Moore ein mittleres bis hohes Wiedervernässungspotenzial aufweisen. Für weitere Details verweisen wir auf Anlage 06, in der die Flächen für die Windenergie aus den Flächennutzungsplänen mit dem Vernässungspotenzial der Potenzialstudie Moore abgeglichen wurden. Dies konterkariert die Ziele des natürlichen Klimaschutzes und teilweise auch bereits durchgeführte Naturschutzmaßnahmen. Durch den Bau von WEA und die damit verbundene Errichtung von Fundamenten und Infrastrukturen werden Moorböden dauerhaft zerstört. Auch besteht die Gefahr, dass durch die Herstellung der Fundamente die wasserundurchlässige Urschicht unter dem Moorkörper durchstoßen oder zerstört wird. Damit würde die Wiedervernässung der betroffenen und auch benachbarter Flächen unmöglich.

Im Landkreis Grafschaft Bentheim bleibt die Ausweisung von Windflächen ebenfalls der kommunalen Flächennutzungsplanung überlassen. Hier hat das fehlende gesamträumliche Konzept dazu geführt, dass kreisweit elf Windparkvorhaben in acht Wiesenvogelgebieten (Förderkulisse des Wiesenvogelschutzprogramms, das im Zuge des niedersächsischen Weges eingeführt wurde) geplant werden. Betroffen sind wertvollste Wiesenvogelgebiete wie „Alte Piccardie“ (Samtgemeinde

Neuenhaus) und „Kleinringer Wösten“ (Samtgemeinde Emlichheim). Die Alte Piccardie ist ein bedeutendes Brutgebiet für Uferschnepfe, Brachvogel, Kiebitz und Feldlerche. Aus Sicht der Verbände erfüllt das Gebiet die Kriterien für ein faktisches Vogelschutzgebiet und unterliegt damit dem Veränderungsverbot. Durch die geplanten Windenergieanlagen wäre bei einem angenommenen Störradius von 1.000 m 68 Brutpaare des Brachvogels und zehn Brutpaare der Uferschnepfe betroffen.

Dem BUND sind weitere Beispiele kommunaler Flächennutzungsplanung bekannt, die ebenfalls zu einer Überplanung von Moorböden mit mittlerem oder hohem Wiedervernässungspotenzial oder zu Konflikten mit dem Wiesenvogelschutz führen. Diese betreffen den Landkreis Osterholz (Gemeinden Lilienthal und Ritterhude, Gemeinde Vollersode), den Landkreis Cloppenburg (Gemeinde Frisothe) und den Landkreis Oldenburg (Gemeinde Hude und Gemeinde Ganderkesee). Diese Erkenntnisse basieren nicht auf einer vollständigen Erhebung oder gar Überprüfung aller Landkreise. Es ist daher anzunehmen, dass es eine ganze Reihe weiterer derartigen Beispiele gibt.

Schließlich werden auch immer wieder Beispiele problematischer Planungen bekannt, die im Wege der sogenannten Gemeindeöffnungsklausel in § 245e Abs. 5 BauGB realisiert werden sollen. Hier versuchen Gemeinden bzw. Vorhabenträger teils ganz bewusst, an festgelegten Zielen der Regionalen Raumordnung vorbei, an Flächen zu gelangen.

Aus den vorgenannten Gründen sprechen wir uns vehement dafür aus, dass die Planung von Windenergieflächen in erster Linie Aufgabe der Träger der Regionalplanung sein sollte. Ein völliger Rückzug einiger Träger der Regionalplanung aus der Planung wie aktuell beispielsweise im Ammerland oder der Grafschaft Bentheim zu beobachten, führt zu erheblichen Problemen und kann nicht im Sinne einer raumverträglichen und nachhaltigen Planung der Windenergienutzung sein, wie sie im neuen Satz 1 der Ziffer 02 des LROP-Entwurfs formuliert wird. Das bisherige Ziel der Raumordnung aus Ziffer 02 Satz 1 sollte daher dahingehend beibehalten werden, dass Vorrangflächen Wind in den RROP festzulegen sind.

Ziffer 02 Satz 1

Die Aussage „raumverträgliche Standorte“ bleibt im vorliegenden Entwurf deutlich zu vage. Die Erfahrungen der letzten Jahre belegen, dass insbesondere dort, wo die Landkreise auf eine Regionale Raumordnungsplanung verzichten, gravierende Fehlentwicklungen festzustellen sind (s. o., Ziffer 02).

Die Verbände erwarten daher seitens Landesraumordnung klarere Vorgaben, auf welchen Flächen keine Raumverträglichkeit für den Ausbau der Windenergie besteht. Ausschlussflächen für den Ausbau der Windenergie müssen sein:

- Flächen des landesweiten Biotopverbundes: Als wesentliche Bestandteile einer grünen Infrastruktur müssen alle Flächen des landesweiten Biotopverbundes von WEA freigehalten werden, unabhängig davon, ob sie bereits im LROP oder in RROP verbindlich gesichert sind.
- Moorböden: Organische Böden mit hohem THG-Minderungspotenzial lt. Potenzialstudie zu Mooren in Niedersachsen (MU 2025) sind nicht raumverträglich und damit nicht für die Ausweisung von WEA geeignet (s. dazu auch die vorstehend genannten Negativbeispiele u.a. im Landkreis Ammerland). Auch muss für Flächen mit mittlerem THG-Minderungspotenzial zumindest eine Teilvernässung möglich bleiben. Dies muss bei der Planung von WEA auf Moorstandorten mit mittlerem Wiedervernässungspotenzial zwingend sichergestellt werden.

Wie bereits unter 3.1.1. ausgeführt, müssen diese Räume generell von Planungen freigehalten werden, die zukünftige Maßnahmen zur Minderung der CO₂ Emission (wie insbesondere Wiedervernässungen) verhindern. Der Bau von Fundamenten, Leitungstrassen und Baustraßen für

die Windenergieanlagen führt in diesen Standorten in der Regel zu einer Zerschneidung des gewachsenen Torfkörpers bis in den mineralischen Untergrund, zu einer Verdichtung des Torfkörpers und damit zu einer unumkehrbaren Verschlechterung oder auch Zerstörung des Wiedervernässungspotenzials.

Vor Eingriffen zu schützen sind insbesondere die Moorböden mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit (z. B. Lage in Schutzgebieten) und Moorböden mit hohem naturschutzfachlichem Entwicklungspotenzial.

- Vorranggebiete Wald, Waldschutzgebiete sowie weitere Laub- und Mischwälder: Auch in Laub- und Mischwäldern außerhalb von Schutzgebieten sind WEA aufgrund der hohen Bedeutung für den natürlichen Klimaschutz, den Erhalt der Biodiversität sowie weiterer ökologischer Schutzfunktionen auszuschließen (s. dazu auch 3.2.1, Ziffer 04).

- Wertvolle Brut- und Gastvogelgebiete und Gebiete mit Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten:

In Gebieten, die auf Grundlage des niedersächsischen Vogelarten-Erfassungsprogramm als wertvolle Brut- und Gastvogelgebiete eingestuft wurden, sind WEA auszuschließen. Dazu zählen auch Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Wiesenvogelschutz in den ausgewiesenen Wiesenvogelkulissen (s. dazu 3.1.3, Ziffer 02). Zu berücksichtigen ist, dass im Rahmen des Erfassungsprogramms keine landesweit flächendeckenden, regelmäßigen Kartierungen durchgeführt werden. Die Verbände fordern deshalb seit Jahren eine Verbesserung der Datenerfassung, -bewertung und -zusammenführung als zentrale Grundlage für eine artenschutzrechtskonforme Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie. Bis heute wurde diese Forderung – trotz Aufnahme in die Maßnahmenliste der Taskforce Energiewende – nicht erfüllt.

Durch die Novellierung des BNatSchG wurde in § 45 b eine „abschließende Liste“ kollisionsgefährdeter Brutvogelarten definiert. Aus Sicht des BUND reicht die wissenschaftliche Grundlage für die Benennung der 15 Arten nicht aus und widerspricht in Teilen geltendem EU-Recht. Die Verbände gehen davon aus, dass weiterhin alle kollisionsgefährdeten Vogelarten gem. Helgoländer Papier bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung einzubeziehen sind.

- Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete: In Trinkwasserschutzgebieten hat der Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen höchste Priorität. Gründungen für WEA (Fundamente aus Beton), der Flächenbedarf aus Standflächen und dauerhaft notwendige Kranstell- und Montageplätzen sowie schwerlastfähige Wege für den Bau und die Wartung der WEA stellen erhebliche Eingriffe in den Boden dar und gefährden den Grundwasserkörper. Je nach Anlagentyp kommt es zum Einsatz wassergefährdender Stoffe wie Getriebeöl, Kühlmittel, Öle und Fette. In Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten der Zone I und II sind daher keine WEA zu errichten.

- Fließgewässer und Seen mit angrenzenden Bereichen sowie Überschwemmungsgebiete:

Fließgewässer, ihre Ufer und Auenbereiche sowie Binnenseen und ihre Uferbereiche müssen vorrangig im Sinne des natürlichen Klimaschutzes, des Schutzes der biologischen Vielfalt und des Biotopverbundes erhalten und entwickelt werden. Eine Überbauung für WEA inkl. Zuwegung darf ihre Entwicklung keinesfalls behindern.

In festgesetzten sowie vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist die Planung und Errichtung von Windenergieanlagen untersagt und kann nur unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 und 8 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) als Ausnahmeentscheidung zulässig sein.

Auch Binnenseen und ihre Uferbereiche erfüllen eine wichtige Funktion als Lebensräume zahlreicher gefährdeter und windenergiesensibler Arten wie Vögel und Fledermäuse. Seen und ihre Uferbereiche müssen deshalb von Überbauung freigehalten werden. Laut Windenergieerlass sind stehende Gewässer (größer 1 ha) und ihre Uferzonen von Fundamenten freizuhalten (Abstand bis 50 m von der Uferlinie gemessen vom Mastfuß). Je nach Gewässertyp und -ausprägung sind nach Einzelfallprüfung auch deutlich breitere Uferzonen von WEA freizuhalten.

Ziffer 02 Sätze 6-9 (alte Fassung)

Zu den Streichungen verweisen wir auf unsere oben bereits zu Wind im Wald gemachten Ausführungen (s. Abschnitt 3.2.1. Ziffer 04 Satz 4 + 5 sowie Abschnitt 4.2.1 Ziffer 02: Windenergie im Wald). An dieser Stelle möchten wir noch einmal hervorheben, dass wir den Erhalt des bisherigen Satzes 9 für dringend erforderlich halten, in Form eines Ziels der Raumordnung.

Den Ausführungen in der Begründung hierzu widersprechen wir ausdrücklich. Wie wir oben bereits dargelegt haben, ist es keinesfalls so, dass diese Regelung nicht mehr erforderlich sei. Angesichts des großen Umfangs, mit dem WEA in den Wald drängen, ist diese Regelung nötiger denn je. Auch können wir nicht erkennen, weshalb der bisherige Grundsatz der Raumordnung plötzlich nur noch den Charakter einer Planungsleitlinie und nicht mehr eines in die Abwägung einzustellenden Grundsatzes haben soll. Vielmehr dürfte es sich bei der Streichung um eine bewusste Entscheidung des Verordnungsgebers handeln und damit um ein bewusstes und absichtliches Aufkündigen der mit der Abschlusserklärung zum Runden Tisch Windenergie breit getragenen Konsenses. Das können wir so nicht akzeptieren und fordern das Land Niedersachsen dringend auf, sich auch weiterhin an die 2020 getroffene Vereinbarung zu halten.

Ziffer 02 Satz 2 (neu)

Wir unterstützen ausdrücklich, dass bei der Ausweisung von Windenergiegebieten die Repowering-Möglichkeiten und die Netzeinspeisung zu berücksichtigen sind. Keinesfalls darf Repowering zusätzlich und ohne Anrechnung auf die Flächenziele stattfinden. Insbesondere in Regionen mit vielen bestehenden WEA würde dies zu erheblichen Konflikten und Akzeptanzproblemen durch Wildwuchs führen. Die Landkreise müssen die Möglichkeit haben, Altanlagen und deren Standorte zu prüfen und ggf. ein Repowering an konfliktträchtigen Standorten abzulehnen. Auch sind die Repowering-Standorte auf die Flächenziele anzurechnen.

Auch ist es wichtig, bereits in der Ausbauphase den Rückbau der Energieinfrastruktur zu berücksichtigen, um Gebiete und Techniken auszuwählen, die einen vollständigen Rückbau ermöglichen.

Ziffer 03 Satz 2 (neu)

Zur Raumverträglichkeit von Freiflächen-PV-Anlagen weisen wir darauf hin, dass die Errichtung von FF-PV-Anlagen immer mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden ist. Deshalb müssen FF-PV-Anlagen immer so geplant und gestaltet werden, dass die damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft so gering wie möglich gehalten werden. Voraussetzung dafür ist eine vorausschauende Standortplanung und sorgfältige Standortauswahl, die Umwelt- und Naturschutzbelange berücksichtigt. Vorbelastete Standorte oder eine Verbindung von FF-PV-Anlagen mit einer

landwirtschaftlichen Nutzung („Agri-PV-Anlagen“) sind deshalb zu bevorzugen, während naturschutzfachlich wertvolle und sensible Flächen grundsätzlich auszuschließen sind.

Diverse Beispiele aus Niedersachsen belegen, dass es hier klarer Vorgaben der Raumordnung bedarf, um Wildwuchs zu verhindern.

Auf folgenden Flächen ist der Bau von FF-PV-Anlagen verbindlich auszuschließen, da auf diesen Flächen ein hohes Konfliktpotenzial aus Naturschutzsicht besteht:

- Naturschutzgebiete, Nationalparks, Nationale Naturmonumente
- Naturparke (außer Gunstflächen)
- Landschaftsschutzgebiete, in denen ein Bauverbot festgesetzt ist
- Flächenhafte Naturdenkmale
- Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete)
- Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (RAMSAR)
- Biosphärenreservate Zone I (Kernzone) und II (Pflegezone)
- Geschützte Landschaftsbestandteile
- Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und / oder § 24 NAGBNatSchG
- FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL
- Gebiete, die die Voraussetzung als o.g. Schutzgebiete erfüllen
- Unzerschnittene, verkehrsarme Räume (gem. Niedersächsischem Landschaftsprogramm 2021)
- Wildtierkorridore größerer Säugetiere
- Bei Querungshilfen über Straßen und Schienen ist ein Mindestabstand von 200 m einzuhalten
- Avifaunistisch wertvolle Vogel Lebensräume von internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung lt. NLWKN
- Fortpflanzungs-, Ruhestätten und essentielle Rastflächen streng geschützter Arten
- Wälder sowie deren näheres Umfeld, um ungestörte Waldrandentwicklung zu gewährleisten (Mindestabstand 100 m)
- Moorflächen, die für Renaturierungsmaßnahmen vorgesehen / geeignet sind
- Rohstoffabbauflächen, die Renaturierung als Auflage haben
- Hochwassergefahrengebiete
- Festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete
- Gewässerrandstreifen
- Wasserschutzgebiete Zone I

Ebenso müssen zu den Ausschlussflächen folgende Vorrangflächen der Raumordnung gehören, die sich in der Regel mit o.g. Ausschlussflächen überlagern werden:

- Vorrang (VR) Natur und Landschaft
- VR Wald und VB Wald
- VR Natura 2000
- VR Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes
- VR Biotopverbund
- VR Landschaftsbezogene Erholung
- VR Hochwasserschutz

Weitere Flächen sollten als Restriktionsflächen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn alle Flächenpotenziale auf konfliktarmen Gunstflächen ausgeschöpft sind. Wir verweisen hier auf die BUND-Position zu „Naturverträglichen Freiflächensolaranlagen für Strom und Wärme“ in Anlage 01.

Zudem sollte eine Aufwertung der Standorte aus Naturschutzsicht mit der Planung und Errichtung der Anlagen einhergehen, um auf der Fläche dauerhafte Beiträge zum Arten- und Naturschutz. Eingriffe durch FF-PV-Anlagen sind systematisch zu erfassen, zu bewerten und gem. den Vorgaben der Eingriffsregelung abzuarbeiten. Wir verweisen hier auf die naturschutzfachliche Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages (NLT), des Niedersächsischen Umweltministeriums und der Niedersächsischen Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN) (Informationsdienst Niedersachsen 04/2023).

Ziffer 03 Satz 3 (alt)

Das in Satz 3 (alt) enthaltene Verhältnis von Dach- zu Freiflächen-PV sollte beibehalten werden. Denn in § 3 NKlimaG ist nicht geregelt, dass 50 GW der Anlagen auf versiegelten Flächen nach Satz 2 errichtet werden sollen und nur lediglich 15 GW als Freiflächenanlagen. Es muss verbindlich im LROP geregelt werden, dass nicht mehr als 15 GW als Freiflächenanlagen zu realisieren sind.

Ziffer 03 Satz 3 (neu)

Zur Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen auf kohlenstoffreichen Böden verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Abschnitt 3.1.1, Ziffer 08.

Zum Punkt „Böden mit einer bodenkundlichen Feuchtestufe kleiner als 3 oder größer als 8, die eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz nicht aufweisen“ verweisen wir auf die oben gemachten Ausführungen zu „Ausschlussflächen“ und „Restriktionsflächen“ für FF-PV-Anlagen und auf Anlage 01.

Ziffer 03 Satz 4

⁴Auf Böden mit einer Grünland- und Ackerzahl von 50 oder mehr, die nicht zugleich Böden im Sinne des Satzes 3 Nr. 2 oder 3 sind, ~~sollen sind~~ Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit Ausnahme von Agri-Photovoltaikanlagen gemäß § 2 Abs. 5 Nr. 4 NKlimaG wegen der besonderen Bedeutung dieser Böden für die Sicherung der landwirtschaftlichen Nahrungsproduktion nicht ~~geplant werden zu planen~~.

Die „Wegwägbarkeit“ auf Ebene der Bauleitplanung seitens der Kommunen angesichts von finanziellen Erwartungen hat zur Folge, dass auf Flächen mit Ackerzahlen von 100, wie im Landkreis Wolfenbüttel, großflächige Freiflächen-PV-Anlagen genehmigt und errichtet werden. Da bis 2030 keine Raumordnungsverfahren (heute: Raumverträglichkeitsprüfungen) bei Windenergie- oder Freiflächen-PV-Projekten mehr stattfinden darf, erfolgt keinerlei Kontrolle und keinerlei Steuerungswirkung durch die Träger der Raumplanung mehr. Um dem Wildwuchs zu begegnen und die Steuerungswirkung der Raumplanung überhaupt zur Geltung zu bringen, muss die Soll-Bestimmung im Entwurf des LROP in eine „darf nicht“-Bestimmung geändert werden, so wie dies beim ursprünglichen Gesetzentwurf des Niedersächsischen Klimagesetzes der Fall war.

Ziffer 03 Satz 4 (neu)

Satz 4 sollte wie folgt ergänzt werden:

„Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind so zu gestalten, dass die damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft so gering wie möglich gehalten werden. Mit der Errichtung der Anlagen soll eine Aufwertung der Standorte im Sinne des Naturschutzes einhergehen, um auf den Flächen dauerhaft Beiträge zum Arten- und Naturschutz zu leisten.“

Zu Abschnitt 4.2.2

Ziffer 01 Sätze 2 bis 4

Die beiden Sätze suggerieren, dass für die Auswahl von Standorten regional bedeutsamer Energiecluster („dabei sollen ... Standorte in Betracht gezogen werden, an denen sich entsprechende Entwicklungen abzeichnen“), die Standortwahl offenbar dem Zufall überlassen, aber wenig gesteuert werden soll. Dies sehen wir im Hinblick auf den nun angestrebten Aufbau eines Wasserstoffnetzes kritisch und halten es für sinnvoll, hier, unter Berücksichtigung der nachfolgend erforderlichen Infrastruktur, stärker bündelnd bzw. steuernd einzugreifen.

In diesem Sinne geht der neu eingefügte Satz 4 in die richtige Richtung, sollte aber für alle Anlagen gelten.

Ziffer 02

Die Standorte für großtechnische Energieanlagen erscheinen uns unvollständig, gerade angesichts der umfassenden Planungen z.B. großer Elektrolyseure. Die Positionierung dieser Anlagen sollte durch eine planerische Steuerung erfolgen. So zeigt sich beispielsweise im Raum Wilhelmshaven, dass dort derzeit Elektrolyseanlagen in größerer Zahl geplant werden, um aus Windkraftstrom (ggf. offshore), aus importierten (grünen) Gasen und aus Solarenergie Wasserstoff herzustellen. Da Elektrolyseure Abwärme produzieren, die für die Wärmewende genutzt werden sollte, halten wir eine Steuerung dieser Anlagen über die Raumordnung für sinnvoll. Denn auf lokaler und ggf. regionaler Ebene ist nicht zu überblicken, ob eine Stadt / ein Ort, wie bspw. Wilhelmshaven, bereits vergleichsweise gut mit Wärmequellen ausgestattet ist und ggf. weitere Wärmequellen gar nicht im verfügbaren Umfang nutzen kann.

Ziffer 03 Satz 3

Auch wenn es richtig ist, dass sich nicht alle bestehenden Unterspeicher für die Speicherung von Wasserstoff eignen werden und es dazu jeweils einer Einzelfallprüfung bedarf, halten wir an dieser Stelle eine Ergänzung für sinnvoll. Es sollte ergänzt werden, dass bei geologischer und technischer Eignung die Umstellung vorhandener Unterspeicheranlagen Vorrang vor der Erschließung neuer Anlagen haben soll.

Ziffer 04 Satz 7ff.

Sowohl für die Energieinfrastruktur an Land als auch für die im Küstenmeer (z. B. für die in Anlage 9 erwähnte Anlandung AquaDuctus Offshore 1) werden nur die Aspekte der Verlegung der einzelnen Leitungen durch die Engstellen betrachtet. Die in Satz 8 erwähnten Aspekte sind allein energiewirtschaftsrechtlicher Natur und decken nicht die Aspekte des Umwelt- und Naturschutzes ab. Im Satz 9 wird lediglich auf Vorbelastungen im Zusammenhang mit der Planung neuer Standorte, Trassen und Trassenkorridore hingewiesen. Bisher hat die Berücksichtigung von Vorbelastungen in den Verfahren für die Kabeltrassen im Küstenmeer nicht verhindert, dass diese Kabeltrassen mit Techniken, die das Weltnaturerbe Wattenmeer schädigen, durch einen äußerst empfindlichen Lebensraum verlegt wurden. Daher müssen bei der Suche nach Alternativen und/oder neuen Korridoren die Umweltaspekte besser berücksichtigt werden, um im Fall der Seekabel im Küstenmeer zu gewährleisten, dass die Vorhaben mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Nationalparks

niedersächsisches Wattenmeer und des Weltnaturerbes Wattenmeer verträglich sind, wie es unter anderem der BUND in seinen Forderungen zum Erhalt des Weltnaturerbes Wattenmeer fordert.¹⁴

Ziffer 10

Der Entwurf des LROP legt neue Vorranggebiete für die Verlegung von Seekabeln fest, die die Offshore-Windkraftanlagen in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) und die Anlandungspunkte in Niedersachsen miteinander verbinden. Wie neun in der niedersächsischen Wattenmeerkoordination zusammengeschlossene Umwelt- und Naturschutzorganisationen im [Positionspapier zum Ausbau der Kabelanbindungen der Offshore-Windenergie in Niedersachsen](#) (2025) zum Ausdruck bringen, ist der Ausbau der Offshore-Windenergie ein wichtiger Beitrag für die Energiewende.¹⁵ Allerdings befürchten sie, dass die Umsetzung der Ausbauziele nicht nachhaltig und naturverträglich erfolgen kann. Denn der Ausbau der linearen Infrastruktur wird nicht von Lösungen begleitet, die den Schutz- und Erhaltungszielen der zahlreichen Schutzmechanismen des Wattenmeers (Nationalpark, Weltnaturerbe-Gebiet, Natura 2000-Gebiet, RAMSAR-Gebiet...) angemessen sind.

Es ist festzustellen und deutlich zu bemängeln, dass es zumindest für den Bereich der Kabelanbindungen für die Offshore-Energie aus der AWZ Richtung niedersächsischer Küste kein übergreifendes Konzept als Grundlage für die niedersächsische Raumordnung gibt, welches die Verträglichkeit bzw. Belastbarkeit von Watten- und Küstenmeer berücksichtigt. Im Gegenteil werden die Ziele für die Offshore- Windenergiegewinnung in der AWZ formuliert und festgestellt, ohne vorhergehende und eindeutige Klarheit darüber zu haben, ob und ggfs. wo alle noch notwendigen Kabelsysteme auch für Repowering, Pipelines, Interkonnektoren überhaupt durch das niedersächsische Watten- und Küstenmeer geführt werden könnten. Auch die nun anstehende Änderung des LROP ändert an diesem grundsätzlichen Mangel offensichtlich nichts, obwohl bereits jetzt feststeht, dass es keine mit den Schutz- und Erhaltungszielen in den o.g. Schutzgebieten verträgliche Lösung für die Verlegung aller noch notwendigen Anbindungssysteme geben kann.

Im Einzelnen werden folgende Anmerkungen vorgebracht:

- Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass vor der Nutzung neuer Kabeltrassen und der Verlegung neuer Seekabel geprüft werden soll, ob die Verlegung auf den Kabeltrassen bereits zurückgebauter Seekabel erfolgen kann. Allerdings steht zu erwarten, dass diese Festlegung ins Leere läuft, da sie ein detailliertes Rückbaukonzept und damit eine integrierte Prüfung voraussetzt, ob und ggfs. welche Kabel der unterschiedlichen Größenordnung, Lage und Bohrung nach ihrer Stilllegung geborgen werden können. Solange dies nicht geklärt ist und solange weder Konzept noch Prüfung zum Rückbau veranlasst werden und somit nicht vorliegen, muss davon ausgegangen werden, dass weitere Wattflächen und Flächen des Küstenmeeres, insbesondere für Pipelines, Interkonnektoren aber auch für noch fehlende Netzanbindungssysteme in Anspruch genommen werden sollen. Nicht zuletzt deshalb wird an dieser Stelle die Forderung zur Erstellung eines umfassenden Rückbaukonzeptes für verlegte Kabelsysteme erhoben.

¹⁴ https://www.bund-niedersachsen.de/fileadmin/niedersachsen/publikationen/wasser/BUND_Niedersachsen_Position_zum_Wattenmeerschutz_2023.pdf

¹⁵ <https://www.bund-niedersachsen.de/fileadmin/niedersachsen/publikationen/energie/Positionspapier-Kabeltrassen-nds.-Wattenmeerkoordination-.pdf>

- Durch die Festlegung neuer Vorranggebiete für Kabeltrassen über Baltrum und Langeoog werden die raumordnerischen Entscheidungen aus den schon erfolgten Raumordnungsverfahren (u.a. Seekabel 2030) in das LROP übernommen. Dabei müssen an dieser Stelle erneut und deutlich dahingehend Bedenken erhoben werden, dass die Festlegung der Kabelkorridore über Langeoog auf Antrag der Netzanbindungsverpflichteten ohne vorhergehende Durchführung einer Raumverträglichkeitsuntersuchung durch die Raumordnungsbehörde erfolgte.
- Die Festlegung der neuen Kabelkorridore über Baltrum und Langeoog erfolgte seinerzeit für 5 Kabelsysteme über Baltrum und insgesamt für 8 Kabelsysteme über Langeoog. Es wird davon ausgegangen, dass die nun gepl. Festlegungen der o.g. Kabelkorridore auch nur und ausschließlich für die o.g. Anzahl von Kabelsystemen erfolgt, nicht aber für den weitaus höheren Bedarf an weiteren Netzanbindungssystemen - der sich aus den vorliegenden Daten und Fakten des aktuellen NEP und des aktuellen FEP für die AWZ ergibt – sowie Systemen für Repowering, Interkonnektoren oder Pipelines. Hier bedarf es im Text der eindeutigen Dar- und Klarstellung.
- Ein weiterer Aspekt betrifft die technischen Dimensionen der neu geplanten Kabelsysteme. Nach aktuellem Kenntnisstand sollen diese Kabel einen deutlich größeren Durchmesser und ein höheres Gewicht aufweisen – etwa 2,5-mal größer und mit einem Gewicht von rund 180 kg pro Meter im Vergleich zu den bisher im Rahmen der „Seetrassen 2030“ eingesetzten Leitungen. Dies lässt den Schluss zu, dass für die Verlegung und Bohrung neue Technologien erforderlich sein werden.
- Obwohl in diesem Änderungsverfahren und an dieser Stelle noch nicht relevant, bedarf es hier der eindeutigen Klarstellung, dass gegen eine ggfs. geplante raumordnerische Festlegung weiterer Korridore für Netzanbindungssysteme auch für Repowering, Pipelines und Interkonnektoren erhebliche grundsätzliche und naturschutzfachliche Bedenken bestehen.
- Die zum Zeitpunkt der energiepolitischen Krise im Jahr 2022 beschlossenen, zu hohen Ausbauziele für die Offshore- Windenergiegewinnung sollten nicht in naher Zukunft ungeprüft und ohne Zwischenbilanz als Grundlage für weitere raumordnerische Entscheidungen im Bereich des Küstenmeeres und der AWZ herangezogen werden können. Vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich erfolgten Entwicklung im gesamten Energiesektor müssen die formulierten Ziele zwingend auf den Prüfstand gestellt, bilanziert und erneut mit den Belangen des Wattenmeer- und Meeresschutzes abgewogen werden. Dies auch aus dem Grund, dass zwischenzeitlich selbst aus der Energiewirtschaft öffentlich Zweifel bekundet werden, dass die Offshore-Ausbauziele überhaupt erreicht werden können (z.B. aufgrund von Abschattungseffekten).
- Es ist ein koordiniertes und schrittweises Vorgehen festzulegen, das einen effektiven Schutz des Wattenmeeres gewährleistet und kumulative Auswirkungen durch andere Aktivitäten vermeidet. Der Festlegung neuer Vorranggebiete für Kabelkorridore sollte immer eine Zwischenbilanz im obigen Sinne vorausgehen, auch damit die noch nicht bewerteten Aspekte der Kabelanbindungen untersucht werden können. Unabhängig davon sollten zukünftige Leitungskorridore nicht durch den Nationalpark verlaufen. Stattdessen sollten alternative Anbindungsmöglichkeiten außerhalb des Weltnaturerbe Wattenmeeres, z.B. im Bereich der Flussrinnen, geprüft werden.
- Es bestehen erhebliche Bedenken dagegen, dass die verbindliche Abstimmung der jeweiligen Bauzeitenfenster fortan nur noch im Hinblick auf Küstenschutzbelange mit den dafür zuständigen Behörden erfolgen soll, nicht aber hinsichtlich der Natur- und Artenschutzbelange

mit der im Wattenmeer zuständigen Naturschutzbehörde. Dies ist eine weitere und erneute gravierende Verschlechterung in der Berücksichtigung von Naturschutzbelangen durch neue Regelungen in der Landesraumordnung. Stattdessen werden alle Entscheidungen über Naturschutzbelange auf die Ebene der für die Bauvorhaben zuständigen Planfeststellungsbehörden verlagert. Dies wird den Arten- und Naturschutzbelangen im hochdynamischen System des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer und den dortigen Schutz- und Erhaltungszielen insbesondere für Vögel und Meeressäuger nicht gerecht.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass schon die aktuellen Baumaßnahmen im Nationalpark zu einer Unverträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen für die im Nationalparkgesetz gelisteten und zu schützenden Vogelarten geführt haben. Es muss der im Gebiet verantwortlichen Naturschutzbehörde weiterhin möglich sein, Bauzeitenfenster und Baumaßnahmen im Bedarfsfall in für den Arten- und Naturschutz besonders schutzwürdigen Bereichen direkt und unmittelbar mit den relevanten Akteuren auf der Grundlage der Planfeststellungsbeschlüsse abzustimmen. Entsprechend darf die geplante Streichung in Satz 4, 1. Spiegelstrich, nicht vorgenommen werden, sondern die Abstimmung mit der für Naturschutz zuständigen Behörde muss hinsichtlich der Bauzeitfenster auch weiterhin verbindlich vorgeschrieben sein.

- Erhebliche Bedenken bestehen auch dahingehend, dass die bisherige Festlegung, „in für den Naturschutz besonders wertvollen Bereichen störungsarme Verlegeverfahren anzuwenden“, ersatzlos gestrichen werden soll. Dadurch werden die für die Baudurchführung verantwortlichen Planer*innen und Akteure eindeutig aus der Verantwortung entlassen, weitere technische Innovationen für eine besonders naturverträgliche Durchführung der erforderlichen Bauvorhaben in Watt- und Küstenmeer Sorge zu tragen.

Die Aufnahme der neuen Formulierung, wonach „bei der Verlegung von Kabelsystemen im Bereich des niedersächsischen Wattenmeers technische Innovationen zur Steigerung der Naturverträglichkeit weiter vorangetrieben werden“ sollen, wird dagegen aller Voraussicht nach wirkungslos bleiben. Zumindest solange, soweit nicht Gelder – vermutlich öffentliche Gelder – zur Verfügung gestellt werden, um entsprechende Innovationen voranzutreiben. Jedenfalls steht nicht zu erwarten, dass in der Bauausführung tätige private Akteure hier in die Vorhand gehen, wenn dies nicht eindeutig von ihnen verlangt wird.

- Positiv hervorzuheben ist schließlich, dass die kumulativen Auswirkungen nunmehr im Entwurf des LROP im Satz 10 erwähnt werden. Wir weisen jedoch darauf hin, dass das Weltnaturerbe Wattenmeer nicht erwähnt wird, obwohl der Ausbau der Offshore-Anlagen und der Kabelanbindungssysteme befürchten lässt, dass die Voraussetzungen für die Einhaltung der Verpflichtungen zur Erhaltung des Outstanding Universal Value des Weltnaturerbe Wattenmeers nicht mehr gegeben sind, insbesondere aufgrund der kumulativen Betrachtung mit anderen menschlichen Aktivitäten.

Ziffer 11 Satz 5

Die Aufnahme dieses Ziels der Raumordnung begrüßen wir. Vorrangiges Ziel sollte es allerdings sein, eine Überschneidung von Vorranggebieten Kabeltrasse mit als Vorranggebiet Natura 2000 festgelegten Kohärenzflächen zu vermeiden, denn bei einer Überschneidung ist es fraglich, ob das Gebiet in seinen ökologischen Funktionen tatsächlich nicht beeinträchtigt wird.

Zu Abschnitt 4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

Ziffer 02: Schacht Konrad

An der Vorrangfestlegung für Schacht Konrad darf nicht weiter festgehalten werden. Aus Sicht der Verbände konnte die Langzeitsicherheit von Schacht Konrad nicht nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik nachgewiesen werden. Die Lücken im Sicherheitssystem sind eklatant und vielfältig. Im Genehmigungsbescheid für Schacht Konrad werden die für andere potenzielle Endlagerstätten für radioaktive Abfälle 2020 verabschiedeten Sicherheitsanforderungen an Endlagerstätten nicht eingehalten. Auch ist der seinerzeitige Planfeststellungsbeschluss auf einer völlig unzureichenden Datengrundlage ergangen. BUND und NABU haben daher vor dem OVG Lüneburg Klage auf Rücknahme/Widerruf des Planfeststellungsbeschlusses eingereicht. Bis zu einer Entscheidung in dieser Angelegenheit darf Schacht Konrad durch ein Festhalten an dieser Vorrangfestlegung im LROP nicht weiter zementiert werden. Wir fordern daher das Land auf, diese Vorrangfestlegung umgehend aus dem LROP zu streichen.

Ziffer 03: Asse

Die Aufnahme einer raumordnerischen Regelung zur Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Asse begrüßen wir.

Die Klarstellung in Satz 3, dass von dem raumordnerischen Vorrang der am Standort der Asse erforderlichen Anlagen ausdrücklich nicht das Zwischenlager erfasst ist, ist zu begrüßen.

Die Standortentscheidung für ein Zwischenlager muss im Wege einer echten Alternativenprüfung unter Einbeziehung Asse-naher und Asse-ferner Standorte in einem kriterienbasierten und ergebnisoffenen Vergleich getroffen werden. Die bisher von der BGE vorgelegte „Alternativenprüfung“ ausschließlich Asse-naher Standorte, von denen die meisten aufgrund ihrer Lage im FFH-Gebiet offensichtlich nicht geeignet sind, wird dem nicht gerecht und kann keine tragfähige Grundlage für die ausstehende Entscheidung in der Raumverträglichkeitsprüfung sein.

Daher fordern wir, dass auch Satz 3 als Ziel der Raumordnung und nicht nur als Grundsatz aufgenommen wird. Dass mit der Festlegung in Satz 2 keine Standortentscheidung getroffen wird, kann ohne Probleme als endabgewogenes Ziel der Raumordnung angesehen werden und daher auch entsprechend festgelegt werden.

Darüber hinaus sollte ein klarer Prüfauftrag in das LROP aufgenommen werden, da sich in der laufenden Raumverträglichkeitsprüfung gezeigt hat, dass der gegebene Rechtsrahmen nicht entsprechend der Vorgabe aus § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ROG ausgeschöpft wird, indem eben gerade keine weiteren ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen eingestellt wurden. Vielmehr wurde im Zuge der Erörterung von den verfahrensbeteiligten Umweltverbänden verlangt, prüffähige Unterlagen zu Alternativstandorten vorzulegen, so wir denn eine solche Prüfung wünschen würden, da die BGE nicht vorhabe, eine solche Prüfung vorzulegen. Dies führt in der Region zu einem immensen Vertrauensverlust in das Verfahren, einer großen Unsicherheit und schadet der Rückholung insgesamt. Aus diesem Grund müssen andere Wege gefunden werden, in Bezug auf das Zwischenlager zu einer ergebnisoffenen und kriterienbasierten Prüfung sowohl Asse-naher als auch Asse-ferner Standorte zu gelangen. Wir schlagen daher, in Anlehnung an die ursprünglich für den Hersteller-Direktverkauf in der Lüneburger Heide formulierte Regelung, folgende Ergänzung nach Satz 3 vor (Ziel der Raumordnung):

„Die Raumverträglichkeit des Standortes zur Abfallbehandlung und Zwischenlagerung der rückgeholt radioaktiven Abfälle einschließlich einer genauen Festlegung des Standortes ist in

einer Raumverträglichkeitsprüfung unter Einbeziehung sowohl Asse-naher als auch Asse-ferner Standorte zu klären.“

Im Übrigen verweisen wir zur Raumverträglichkeit der Asse sowie zur Natura 2000-Verträglichkeit auf unsere in der Raumverträglichkeitsprüfung abgegebene Stellungnahme und füge diese als Anlage 07 bei. Den Inhalt machen wir auch zum Gegenstand dieser Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Lorena Marx

Anlagenverzeichnis

Anlage 01: BUND Niedersachsen – *Position: Naturverträgliche Freiflächen-Solaranlagen* (Dezember 2022)

Anlage 02: Beyhl, VdHK – *Sonderdruck*, März 2025

Anlage 03: BUND – *Stellungnahme Elsflether Sand*

Anlage 04: DUH – *Urteil zur LULUCF-Thematik*, Pressemitteilung 2024

Anlage 05: UBA – *LULUCF-Ziele erreichbar?* (2025)

Anlage 06: Landkreis Ammerland – *Vernässungs- und Maßnahmenpotenzial versus Windenergieanlagen (WEA)*, Stand: 12.11.2024, S. Grube

Anlage 07: LabÜN – *Stellungnahme RVP Rückholung radioaktiver Abfälle Asse II ohne Unterschrift*, 22.10.2024